

BKW GRUPPE

Booklet zur GV-Einladung 2023



Wir machen Lebensräume lebenswert.



Unser Beitrag

Wir leisten einen
wesentlichen Beitrag,
um Wohlstand und
Umwelt im Gleichgewicht
zu halten – mit unseren
Lösungen für eine
lebenswerte Zukunft.

Titelseite

Cecilia Parravicini, Leiterin Bautechnik, BKW Hydro, ist verantwortlich für die bauliche Instandhaltung der Stauanlage Hagneck. Das neue Wasserkraftwerk ging 2015 in Betrieb. Der Bau wurde für den umsichtigen Umgang mit Landschafts- und Naturräumen mehrfach ausgezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

4 Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrats

9 Aktionärsbrief – Lagebericht I

- 9 Erfolgreiche BKW investiert in nachhaltige Zukunft
-

11 Kommentar zum Jahresergebnis – Lagebericht II

- 11 BKW erfolgreich in turbulenten Zeiten
-

21 Konzernrechnung BKW Gruppe

- 22 Konsolidierte Erfolgsrechnung
 - 23 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
 - 24 Konsolidierte Bilanz
 - 25 Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals
 - 26 Konsolidierte Geldflussrechnung
 - 27 Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung der Konzernrechnung
-

32 Jahresrechnung BKW AG

- 33 Erfolgsrechnung
 - 34 Bilanz
 - 35 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung
-

37 Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen

- 38 Vorbemerkungen
 - 38 Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen
 - 43 Statutenänderungen im Detail
-

54 Vergütungsbericht

- 55 Vergütungssystem unterstützt langfristigen Unternehmenserfolg
 - 57 Vergütungspolitik der BKW
 - 58 Festsetzung der Vergütung: Organisation und Kompetenzen
 - 61 Vergütung Verwaltungsrat
 - 64 Vergütung Konzernleitung
 - 68 Aktienbeteiligungen
 - 69 Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung des Vergütungsberichts
-

71 Profile der VR-Kandidatinnen und VR-Kandidaten

74 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter und Revisionsstelle

76 Organisatorisches

- 77 Organisatorische Hinweise
- 79 Anreise

Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Jahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Begründung

Der Verwaltungsrat hat gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Obligationenrechts der Generalversammlung den Lagebericht, die Konzernrechnung der BKW Gruppe und die Jahresrechnung der BKW AG für jedes Rechnungsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese können online im GV-Booklet unter www.bkw.ch/gv-booklet eingesehen werden oder dem vollständigen Geschäftsbericht, online zugreifbar unter www.bkw.ch/geschaeftsbericht22, entnommen werden.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der BKW AG und der BKW Gruppe am Ende des Geschäftsjahres dar und berücksichtigt die Anforderungen des Schweizer Aktienrechts. Die Konzernrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BKW Gruppe in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den Anforderungen des Schweizer Aktienrechts. Die Jahresrechnung der BKW AG wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962), erstellt.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Bern, hat die Konzernrechnung der BKW Gruppe und die Jahresrechnung der BKW AG geprüft und hat ihren Revisionsberichten nichts beizufügen.

2. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Begründung

Mit der Berichterstattung des Verwaltungsrats sind die Aktionärinnen und Aktionäre über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der BKW AG und der BKW Gruppe informiert. Entsprechend kann dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung Entlastung erteilt werden. Gemäss Gesetz und Statuten ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig, wobei diesbezüglich die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung kein Stimmrecht haben. Mit dem Beschluss erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für die bekannt gegebenen Tatsachen und Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

3. Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

CHF	
Ordentliche Dividende von CHF 2.80 je dividendenberechtigte Aktie	147 793 621
Jubiläumsdividende von CHF 1.25 je dividendenberechtigte Aktie	65 979 295
Vortrag auf neue Rechnung	452 223 919
Total	665 996 835

Hinweis: Auf von der BKW AG gehaltenen eigenen Aktien wird keine Dividende ausgeschüttet. Somit beläuft sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien im Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung auf 52 783 436 Stück. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 16. Mai. Ab dem 17. Mai 2023 werden die Aktien ex Dividende gehandelt. Wären sämtliche Aktien dividendenberechtigt, so würde die Dividendenzahlung CHF 213 840 000 und der Vortrag auf die neue Rechnung CHF 452 156 835 betragen.

Falls die Generalversammlung diesem Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns zustimmt, werden sowohl die ordentliche Dividende von CHF 2.80 wie auch die Jubiläumsdividende von CHF 1.25 ab dem 22. Mai 2023, unter Abzug von 35 Prozent Verrechnungssteuer, spesenfrei ausbezahlt.

Begründung

Der Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

Die vorgeschlagene Dividende setzt sich zusammen aus einer Erhöhung der ordentlichen Dividende um CHF –.20 auf CHF 2.80 sowie einer Jubiläumsdividende in Höhe von CHF 1.25. Die beantragte Verwendung des verfügbaren Gewinns berücksichtigt in Bezug auf die ordentliche Dividende namentlich die langjährige Dividendenpolitik der BKW, die sich auf die folgenden Prinzipien stützt:

- Ausschüttung von rund 40–50 Prozent des um Sondereffekte bereinigten Reingewinns
- Stetigkeit in der Höhe der Dividendenausschüttung
- angemessene Dividendenrendite

Durch die zusätzlich beantragte einmalige Jubiläumsdividende berücksichtigt der Verwaltungsrat, dass die BKW im abgelaufenen Geschäftsjahr ein ausserordentliches Handelsergebnis erzielen konnte. Mit dem verbleibenden Vortrag auf die neue Rechnung bleibt die BKW weiterhin gut gerüstet für die Herausforderungen der volatilen Energiemärkte und die anstehenden Investitionen, insbesondere in die Netze und die neuen erneuerbaren Energien.

4. Genehmigung der Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Änderungen der Statuten zu genehmigen, um einerseits neue Möglichkeiten des Aktienrechts für die BKW umzusetzen, soweit diese für die BKW AG zum aktuellen Zeitpunkt relevant sind. Andererseits sollen die Statuten an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts angepasst und den aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung getragen werden. Für die Begründung der Anträge und den Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten wird auf den Teil «Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen» ab Seite 37 im GV-Booklet verwiesen.

a) Ergänzung des Gesellschaftszwecks (Art. 2)

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesellschaftszweck mit einem Hinweis auf die Befolgung einer nachhaltigen Wertschöpfung zu ergänzen. Die Ergänzung des statutarischen Zwecks verdeutlicht die Raison d'être und die Mission der BKW.

b) Anpassungen in Bezug auf die Ausübung von Aktionärsrechten: Änderung von Art. 5, 9 und 13

Die gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten in den Statuten sollen an die Vorgaben des Aktienrechts angepasst werden, soweit sie in den statutarischen Bestimmungen aufgeführt sind. Zudem sollen die Ausübung der Aktionärsrechte betreffende Bestimmungen an den Gesetzeswortlaut angepasst werden. Daher beantragt der Verwaltungsrat die Änderung der nachfolgenden Bestimmungen:

- Eintragungsgesuch (Art. 5)
- Recht zur Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 9)
- Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung (Art. 13)

c) Anpassungen im Zusammenhang mit der Generalversammlung: Änderung von Art. 8, Einführung eines neuen Art. 10 und Änderung von Art. 11, 12, 14, 16 und 33

Unter Traktandum 4.c) sind Anpassungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche die Generalversammlung und deren Durchführung betreffen. Einerseits soll der Wortlaut einzelner Bestimmungen an den Gesetzestext angepasst werden. Andererseits sollen insbesondere die modernen Möglichkeiten der Durchführung der Generalversammlung in den Statuten verankert werden, indem mehrere Tagungsorte wie auch die elektronische Durchführung der Generalversammlung ermöglicht werden. Daher beantragt der Verwaltungsrat die Änderung der folgenden Bestimmungen:

- Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung (Art. 8 der Statuten)
- Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort und elektronische Durchführung (Einführung eines neuen Art. 10)

- Einladung zur Generalversammlung (Art. 11 der Statuten)
- Geschäftsbericht und Revisionsbericht (Art. 12)
- Protokoll (Art. 14)
- Stichentscheid durch den Vorsitzenden der Generalversammlung (Art. 16)
- Bekanntmachungen (Art. 33)

d) Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat: Änderung von Art. 18, 20, 21 und 29

Unter Traktandum 4.d) sind Anpassungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche den Verwaltungsrat betreffen. Neben einzelnen Klarstellungen und Anpassungen an das neue Aktienrecht beantragt der Verwaltungsrat insbesondere auch eine etwas restriktivere Regelung der maximal zulässigen externen Mandate von Mitgliedern der Konzernleitung in anderen Unternehmen:

- Unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 18 der Statuten)
- Konstituierung des Verwaltungsrats und Streichung der Delegation der Geschäftsführung (Art. 20)
- Externe Mandate (Art. 21)
- Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats (Art. 29)

e) Sonstige Anpassungen: Streichung von Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 6, Änderung von Art. 31 und 35

Unter Traktandum 4.e) sind schliesslich unterschiedliche Änderungen zusammengefasst. Die Streichung des Opting-ups in Art. 6 dient dem verbesserten Schutz von Minderheitsaktionären. Die Anpassungen bzw. die Einführung der übrigen Bestimmungen sind eher formeller Natur:

- Streichung der Umwandlungsmöglichkeit von Namen- in Inhaberaktien (Art. 3 Abs. 2)
- Streichung des Opting-ups auf 49% (bisher Art. 6)
- Reserven (Art. 31)
- Streichung der Sacheinlagebestimmung und Einführung eines Gerichtsstands (Art. 35)

5. Abstimmung über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der BKW AG genehmigt die Generalversammlung mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das mit der ordentlichen Generalversammlung beginnende Mandatsjahr sowie der Konzernleitung für das jeweils der ordentlichen Generalversammlung folgende volle Geschäftsjahr.

a) Maximale Vergütung des Verwaltungsrats in der Vergütungsperiode 2023/2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den unveränderten Gesamtbetrag von maximal 1.4 Mio. CHF für die Vergütungen des Verwaltungsrats im Mandatsjahr 2023/2024 zu genehmigen.

Begründung

Der beantragte Gesamtbetrag ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Er berücksichtigt eine grobe Abschätzung der festen Grundvergütungen und die Zusatzvergütungen sowie darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge und enthält eine Reserve von knapp 15% für Unvorhergesehenes, namentlich für die Bildung von Ad-hoc-Ausschüssen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Beträge können dem Vergütungsbericht auf S. 61 des GV-Booklets entnommen werden:

CHF	
Grundvergütung	950 000
Funktionszulagen	119 000
Sozialversicherungsbeiträge	130 000
Reserve	201 000

b) Maximale Vergütung der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den unveränderten Gesamtbetrag von maximal 9.8 Mio. CHF für die Vergütungen der Konzernleitung im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) 2024 zu genehmigen.

Begründung

Der für das Kalenderjahr 2024 beantragte Gesamtbetrag ist gleich hoch wie der für das laufende Jahr 2023 an der Generalversammlung 2022 genehmigte Maximalbetrag. Der Betrag errechnet sich gestützt auf dem aktuellen Vergütungssystem (vgl. Vergütungsbericht auf S. 64 des GV-Booklets) aus den aktuellen Grundvergütungen und den daraus abgeleiteten variablen Vergütungskomponenten, mithin die maximal mögliche kurzfristige variable Vergütung von 60% der Grundvergütung und die langfristige variable Vergütung in Höhe von 30% der Grundvergütung, sowie den darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträgen. Daneben hat der Verwaltungsrat eine Reserve in Höhe von rund 23% eingerechnet für allfällig für 2024 wirksame Erhöhungen der Grundvergütung, Differenzen infolge von Aktienkurssteigerungen und gegebenenfalls sich aus der Überprüfung des Vergütungssystems ergebenden Anpassungen hinsichtlich der Bemessung und Zuteilung der variablen Vergütungsbestandteile sowie für Unvorhergesehenes.

MCHF

Grundvergütung	3.44
Kurzfristige variable Vergütung	2.06
Langfristige variable Vergütung	1.03
Sozialversicherungsbeiträge	1.02
Reserve	2.25

**c) Konsultativabstimmung
über den Vergütungsbericht 2022**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Der Verwaltungsrat der BKW AG legt den Aktionärinnen und Aktionären den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zur konsultativen Abstimmung vor. Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Vergütungsbericht findet sich ab Seite 54 des GV-Booklets.

6. Wahlen**a) Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024, die folgenden bisherigen Mitglieder je einzeln wieder in den Verwaltungsrat zu wählen:

- Carole Ackermann
- Roger Baillod
- Petra Denk
- Rebecca Guntern
- Martin à Porta
- Kurt Schär

Begründung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen jährlich einzeln gewählt werden, da die Amtsdauer der Verwaltungsräte gemäss Aktienrecht jeweils mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Ausgenommen hiervon ist der Kantonsvertreter, Herr Andreas Rickenbacher: Dieser wird nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern direkt vom Kanton ernannt, der gemäss Art. 19 der Statuten das Recht hat, zwei Verwaltungsräte zu ernennen.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Die wesentlichen Informationen zu Ausbildung, Lebenslauf und weiteren Mandaten der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats können dem GV-Booklet ab Seite 71 sowie dem Corporate-Governance-Bericht ab Seite 202 des Geschäftsberichts entnommen werden.

b) Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024, Herrn Roger Baillod als Präsidenten des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Begründung

Die Amtsdauer des Präsidenten des Verwaltungsrats endet mit Ablauf der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Präsident ist somit ebenfalls jährlich durch die Generalversammlung zu wählen. Herr Roger Baillod ist der amtierende Präsident und er stellt sich zur Wiederwahl.

c) Personal- und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024, die folgenden Mitglieder je einzeln in den Personal- und Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats zu wählen:

- Roger Baillod
- Rebecca Guntern
- Andreas Rickenbacher

Begründung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses endet mit Ablauf der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sämtliche bestehenden Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl.

Der Personal- und Vergütungsausschuss konstituiert sich gemäss dem durch den Verwaltungsrat erlassenen Reglement des Personal- und Vergütungsausschusses selbst. Im Falle der Wiederwahl beabsichtigt der Personal- und Vergütungsausschuss, wiederum Frau Rebecca Guntern zur Vorsitzenden zu wählen.

d) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024, Herrn Notar Andreas Byland, Bern, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

Begründung

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr Byland erfüllt die Unabhängigkeitskriterien, hat Erfahrung mit dieser Aufgabe und ist mit den Abläufen vertraut.

e) Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Begründung

Die Revisionsstelle ist gemäss Statuten der BKW AG jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Ernst & Young AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats nötige Unabhängigkeit besitzt und dass die Unabhängigkeit durch zusätzlich zum Revisionsmandat für die BKW Gruppe erbrachte Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird. Der leitende Revisor, Herr Rico Fehr, ist weniger als sieben Jahre im Amt.

AKTIONÄRSBRIEF

Erfolgreiche BKW investiert in nachhaltige Zukunft

In einem ausserordentlichen Jahr hat die BKW Gruppe¹ ein ausserordentlich gutes Ergebnis erzielt. Sie hat den starken Verwerfungen an den Energiemärkten standgehalten und bleibt weiter auf Wachstumskurs. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung nebst einer ordentlichen Dividendenerhöhung von 20 Rappen eine einmalige Jubiläumsdividende von 125 Rappen pro Aktie.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Geschäftsjahr 2022 hat die BKW sowohl den Umsatz (+46%) als auch den EBIT (+163%) und den Reingewinn (+75%) deutlich steigern können. Dieses erfreuliche Resultat ist hauptsächlich auf das Energiegeschäft zurückzuführen. Aufgrund ihrer soliden Liquiditätssituation konnte die BKW in der Bewirtschaftung ihrer Energiepositionen die Opportunitäten im Grosshandelsgeschäft optimal nutzen. Umsatz und Ertrag der Netze sind stabil und haben sich im erwarteten Rahmen entwickelt. Der Umsatz im Dienstleistungsgeschäft ist weiter gestiegen. Die BKW hat in diesem Geschäft eine gute Marktgrösse erreicht und legt den Fokus nun auf die Profitabilität und das organische Wachstum in weiterhin attraktiven Märkten. Diesen Prozess hat die BKW eingeleitet, was im Vorjahresvergleich zu einem tieferen EBIT führt.

Das Drei-Säulen-Modell bleibt der Erfolgsgarant der BKW und stützt ihren Wachstumskurs in den kommenden Jahren. Wachstumschancen ergeben sich sowohl im Energie- als auch im Dienstleistungsgeschäft, während die Netze weiterhin stabile Erträge liefern werden. Im Bereich Energie wird die BKW den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorantreiben und ihre Erträge dank der höheren Strompreise steigern. Im Dienstleistungsbereich profitiert sie von der steigenden Nachfrage nach energieeffizienten und ressourcenschonenden Gebäuden und Infrastrukturen.

Umfassendes Geschäftsmodell

Die drei Geschäftsfelder haben auch einen inneren Zusammenhalt: Sie haben letztlich alle mit Energie zu tun und sind wesentlich für das Gelingen der Transition hin zu einer nachhaltigen und klimaschonenden Zukunft. Die BKW investiert in erneuerbare Energien, sie produziert, vertreibt und transportiert Strom sicher über ihre intelligenten Netze, und sie plant und baut energieeffiziente Gebäude und ressourcenschonende Infrastrukturen. Sie ist bereit für die umfassende Energiewende.

Dazu gehört insbesondere auch der Ausbau der erneuerbaren Produktion in der Schweiz. Die BKW verfügt sowohl in der Wasserkraft (Trift, Grimsensee, Kleinwasserkraftwerke) als auch in der Windkraft (Tramelan, Jeanbrenin) über erfolgversprechende, weitgehend umsetzungsbereite Projekte, die sie – in Partnerschaft mit anderen Unternehmen – sobald wie möglich realisieren möchte. Zusammen mit dem Flughafen Bern plant sie die derzeit grösste Freiflächensolaranlage der Schweiz, und bis Ende Jahr will sie rund zehn realisierbare Projekte für alpine Solaranlagen definiert haben.

Zum nachhaltigen Erfolg der BKW trägt auch ihr solides Risiko- und Liquiditätsmanagement bei. Bereits ab Ende 2021 hat sie Risiken reduziert und ihre Liquidität gezielt gestärkt. Dank ihrer höchsten Bonitätsstufe (A-Rating) hatte sie stets Zugang zu den Finanz- und Kapitalmärkten und kam nie in eine Situation, in der sie die Liquiditätsanforderungen der Börsen nicht mehr hätte erfüllen können.

¹ Die BKW Gruppe besteht aus der BKW AG und ihren Konzerngesellschaften. Für eine bessere Lesbarkeit wird sie im Folgenden nur noch BKW genannt. Wo die BKW AG oder die BKW Energie AG gemeint ist, wird dies erwähnt.

«Das Drei-Säulen-Modell bleibt der Erfolgsgarant der BKW und stützt ihren Wachstumskurs in den kommenden Jahren.»

Höhere Dividenden

2023 kann die BKW ihr 125-jähriges Jubiläum feiern. Mit ihrer erfolgreichen Strategie knüpft sie an die langfristig orientierten Erfolge ihrer Gründerinnen und Gründer an. Sie wird ihren Wachstumskurs auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens sollen auch die Aktionärinnen und Aktionäre profitieren. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung 2023 eine ordentliche Erhöhung der Dividende auf CHF 2.80 sowie eine einmalige Jubiläumsdividende von CHF 1.25 pro Aktie.

Wir danken allen, die uns auf unserem erfolgreichen Weg begleiten: unseren Kundinnen und Kunden, unseren Lieferanten und Partnern, unseren Aktionärinnen und Aktionären sowie vor allem unseren Mitarbeitenden, die sich täglich für unser Unternehmen engagieren.

Freundliche Grüsse



Roger Baillod
Verwaltungsratspräsident

Robert Itschner
CEO



Änderungen in der Konzernleitung

Im Geschäftsjahr 2022 ist es zu Veränderungen in der Konzernleitung der BKW gekommen. Am 1. Oktober hat Robert Itschner meine Nachfolge als CEO angetreten, nachdem ich diese Funktion nach dem Austritt von Suzanne Thoma interimistisch ausgeübt hatte. Seinen Rücktritt angekündigt hat CFO Ronald Trächsel. Zwei Wechsel haben ausserdem in der erweiterten Konzernleitung stattgefunden: Martin Fecke hat Michael Schüpp als CEO von BKW Engineering abgelöst, Antonin Guez hat Mathias Prüssing als CEO von BKW Building Solutions ersetzt. Der Verwaltungsrat dankt den abtretenden Mitgliedern der Konzernleitung für ihren grossen Einsatz und freut sich auf die Zusammenarbeit mit den Nachfolgern.

Roger Baillod, Verwaltungsratspräsident BKW AG

KOMMENTAR ZUM JAHRESERGEBNIS

BKW erfolgreich in turbulenten Zeiten

Die BKW steigert im Geschäftsjahr 2022 ihren Umsatz auf über 5 Mrd. CHF und erzielt mit einem EBIT über 1 Mrd. CHF ein ausserordentliches Resultat. Das hervorragende Resultat ist in erster Linie auf das Energiegeschäft zurückzuführen. In der Bewirtschaftung unserer eigenen Stromposition konnte der Handel sowohl die stark angestiegenen Strompreise als auch die heftigen Verwerfungen an den Energiemärkten optimal nutzen.

Der EBIT erreicht einen Wert von 1 039 Mio. CHF und liegt damit 263 % über dem Vorjahr. Der operative Reingewinn kann nahezu verdreifacht werden und erreicht einen Wert von 713 Mio. CHF. Der Reingewinn beträgt 575 Mio. CHF und liegt trotz der schwachen Performance der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds 75 % über Vorjahr. Der erarbeitete operative Cashflow beläuft sich auf 730 Mio. CHF.

Höchstwerte bei Umsatz, EBIT und Reingewinn

In 2022 konnte die BKW den Umsatz um 1 645 Mio. CHF auf 5.199 Mrd. CHF steigern. Dies entspricht einem prozentualen Wachstum von 46%. Die Zunahme des Umsatzes ist in erster Linie auf das Geschäftsfeld Energie zurückzuführen, welches 1 426 Mio. CHF zum Anstieg beitrug. Bei der Energie waren es insbesondere die Preissteigerungen und die starke Volatilität in den Energiemärkten, welche zu einem ausserordentlich guten Handelsergebnis führten. Die Dienstleistungen konnten ihren Umsatz anorganisch um 248 Mio. CHF erhöhen.

Mit 163 % ist der EBIT im Vergleich zum Umsatz überproportional auf das Rekordniveau von 1 039 Mio. CHF gewachsen. Wie beim Umsatz ist das hervorragende Resultat im Geschäftsfeld Energie zu verorten, wo das ausserordentlich erfolgreiche Bewirtschaftungs- und Handelsgeschäft die stark negative Fonds-Performance im KKL und die hohen Wiederbeschaffungskosten (Wassermangel / Ausfall französischer KKW)

mehr als kompensiert. Während der EBIT des Netzgeschäfts den Erwartungen entspricht, mussten die Dienstleistungen einen EBIT-Rückgang verzeichnen, was auf das herausfordernde Umfeld im Bereich der Supply Chain und den starken Anstieg der Materialkosten zurückzuführen ist.

Infolge des guten EBIT-Resultats liegt auch der operative Reingewinn mit 191 % über Vorjahr und beträgt 713 Mio. CHF. Dies trotz höherer Steuerbelastung aufgrund der zusätzlich eingeführten «Windfall Tax» in Italien. Der operative Reingewinn ist der um die Performance des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds des KKM bereinigte Reingewinn und steht damit für die operative Leistung des Konzerns.

Der ausgewiesene Reingewinn liegt aufgrund der gegenüber Vorjahr deutlich schlechteren Fondsrendite (2021: +105 Mio. CHF; 2022: –173 Mio. CHF) «nur» noch 75 % über Vorjahr und beträgt 575 Mio. CHF.

Mio. CHF	2021	2022	Veränderung in %
Umsatz	3 554.0	5 198.8	46 %
Energiebeschaffung/-transporte	-1 214.4	-1 862.2	
Betriebskosten	-1 753.8	-2 089.9	
EBITDA	585.8	1 246.7	113 %
Abschreibungen und Wertminderungen	-231.3	-249.7	
Ergebnis aus Assoziierten	40.4	41.5	
EBIT	394.9	1 038.5	163 %
Finanzergebnis ohne Wertänderung staatliche Fonds	-79.8	-81.9	
Ertragssteuern ohne Wertänderung staatliche Fonds	-70.0	-243.7	
Reingewinn operativ¹	245.1	712.9	191 %
Wertänderung staatliche Fonds netto Steuern	82.3	-138.4	
Reingewinn	327.4	574.5	75 %

1 Der «Reingewinn operativ» entspricht dem Reingewinn vor den Erträgen aus den staatlichen Stilllegungs- und Entsorgungsfonds und ist zur Messung der operativen Leistung besser geeignet als der ausgewiesene Reingewinn, da die Erträge dieser Fonds nicht operativ begründet sind und die BKW keinen direkten Einfluss auf die Anlageentscheide dieser Mittel hat.

Finanzergebnis, Sondersteuer in Italien, negative Fonds-Performance

Das vergleichbare Finanzergebnis (ohne die Berücksichtigung der Performance der staatlichen Fonds) beläuft sich auf -82 Mio. CHF. Die positiven Effekte aus tieferem Zinsaufwand für verzinsliches Fremdkapital und geringeren Verzinsungskosten der nuklearen Rückstellungen werden überkompensiert durch die Bereitstellunggebühren für den staatlichen Rettungsschutz, welche die BKW solidarisch gegen ihren Willen zahlen muss.

Der Ertragssteueraufwand verdreifacht sich auf 244 Mio. CHF. Darin enthalten sind Sondersteuern von 35.4 Mio. CHF für die «Windfall Tax», mit welcher Italien die aufgrund des Ukraine-Konflikts anfallenden Zusatzgewinne bei Energieunternehmen abschöpft. Ohne die «Windfall Tax» beträgt die Steuerquote nachhaltige 21.8%.

Die Anlagen in den staatlichen Fonds erzielten in der Berichtsperiode eine negative Performance von 12.6%. Inflationsängste und Zinserhöhungen wirkten sich in 2022 negativ auf die Aktienmärkte aus. Gegenüber dem positiven Fondsresultat im Vorjahr beträgt die Differenz auf Stufe Reingewinn -221 Mio. CHF.

Funds from Operations mit absolutem Rekordwert, Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit gestärkt

Mio. CHF	2021	2022	Veränderung in %
Funds from Operations vor Verwendung nukleare Rückstellungen¹	500.1	1 090.1	118 %
Funds from Operations	377.3	983.3	161 %
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit vor Verwendung nukleare Rückstellungen¹	136.9	836.6	511 %
- Zahlungen für Stilllegung und Entsorgung	-122.8	-106.8	
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	14.1	729.8	5 076 %
Cashflow aus Investitionstätigkeit vor Rückerstattungen aus staatlichen Fonds¹	-279.0	-522.7	
+ Rückerstattungen aus den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds	53.7	38.8	
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-225.3	-483.9	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	328.2	-362.7	
Liquidität per 31.12.	1 047.0	847.7	-19 %

1 Für die bessere Vergleichbarkeit und Interpretierbarkeit verwendet die BKW Cashflow-Kennzahlen vor Verwendung der nuklearen Rückstellungen bzw. der Zahlungen für die Stilllegung und Entsorgung des Kernkraftwerks Mühleberg.

Der Funds from Operations vor Verwendung der nuklearen Rückstellungen übersteigt erstmals den Wert von 1 Mrd. CHF und liegt mit 1 090 Mio. CHF um 118 % über dem Vorjahreswert. Der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit vor Verwendung nukleare Rückstellungen steigt gar um 511 % auf 837 Mio. CHF. Der ausgewiesene Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit erreicht mit 730 Mio. CHF einen absoluten Rekordwert und ist dem ausserordentlichen Resultat geschuldet.

Die kurzfristig verfügbare Liquidität unter Einbezug der kurzfristigen Finanzanlagen liegt rund 200 Mio. CHF unter dem Vorjahreswert und präsentiert sich mit 848 Mio. CHF trotz der hohen Investitionen nach wie vor auf einem hohen Niveau. Im Geschäftsjahr 2022 hat die BKW rund

621 Mio. CHF investiert (Vorjahr: 364 Mio. CHF). Die Investitionen können somit einmal mehr vollumfänglich aus dem erwirtschafteten Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit finanziert werden. Drei Viertel der Investitionen wurden ins Wachstum investiert. Im Energiegeschäft konnten sechs Windparks in Frankreich zugekauft und weitere Investitionen in Kleinwasserkraftwerke und Wärmeverbundprojekte getätigt werden. Im Dienstleistungsgeschäft wurden in allen Bereichen (BKW Building Solutions, BKW Infra Services und BKW Engineering) weitere Akquisitionen durchgeführt. Ein Viertel der Investitionen wurde in den Ersatz und Unterhalt investiert. Von den 154 Mio. CHF floss mit 112 Mio. CHF der überwiegende Teil in den Unterhalt und die Erneuerung des Verteilnetzes.

Operative Flexibilität durch Eigenkapital- und Finanzierungssituation gesichert

Mio. CHF	2021	2022	Veränderung in %
Umlaufvermögen	4 354.5	3 894.6	-11 %
Anlagevermögen	7 725.6	7 990.6	3 %
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4 106.9	3 214.1	-22 %
Langfristige Verbindlichkeiten	3 746.9	4 291.5	15 %
Eigenkapital	4 226.3	4 379.6	4 %
Bilanzsumme	12 080.1	11 885.2	-2 %

Das Bilanzbild der BKW ist weiterhin geprägt durch die Auswirkungen der anhaltenden Energiepreisverwerfungen. Die anhaltend hohe Bewertung der Energiederivate und die für die Sicherheitsleistungen gehaltene zusätzliche Liquidität wirken wie schon 2021 bilanzverlängernd. Die Bilanzsumme erreicht jedoch nicht mehr den Wert des Halbjahresabschlusses (13.5 Mrd. CHF). Reduzierend auf die Bilanzsumme wirken der Nachbetrieb und die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg. Erneut wurden Rückstellungen im Umfang von 107 Mio. CHF (Vorjahr 124 Mio. CHF) verwendet. Aus den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds konnten 39 Mio. CHF (Vorjahr 54 Mio. CHF) zurückgefordert werden.

Das Eigenkapital nimmt um 153 Mio. CHF zu und beträgt per Stichtag solide 4.4 Mrd. CHF. Dank der tieferen Bewertung der Derivate steigt die Eigenkapitalquote wieder auf 37% (Vorjahr 35%).

Die Finanzierungssituation der BKW präsentiert sich weiterhin sehr solide. Die Finanzverpflichtungen konnten nach dem starken Anstieg per Mitte Jahr auf Ende Jahr wieder auf Vorjahresniveau gesenkt werden. Aufgrund tiefer gehaltener liquider Mittel steigt die Nettoverschuldung um 0.2 Mrd. CHF. Die Gruppe verfügt mit einer Liquidität von rund 850 Mio. CHF nach wie vor über genügend kurzfristig verfügbare finanzielle Mittel und bleibt operativ flexibel. Zudem konnte der weiterhin ungenutzte Konsortialkredit in zwei Schritten von 250 Mio. CHF auf 2 Mrd. CHF erhöht werden. Der für die Umsetzung der Strategie und zur Wahrung der finanziellen und operativen Handlungsfreiheit notwendige Finanzierungsrahmen ist damit ausreichend und weiterhin jederzeit gesichert.

Dividendenerhöhung auf CHF 2.80 pro Aktie, zusätzlich eine Jubiläumsdividende von CHF 1.25 pro Aktie

Auf Basis des um nicht liquiditätswirksame Bewertungseffekte der Energiederivate bereinigten Reingewinns wird der Generalversammlung eine Dividendenerhöhung um 8% auf CHF 2.80 pro Aktie vorgeschlagen. Zusätzlich wird, begründet durch das ausserordentliche Handelsergebnis, eine Jubiläumsdividende von CHF 1.25 pro Aktie der Generalversammlung vorgeschlagen. Der Gesamtbetrag von CHF 4.05 pro Aktie entspricht einer Ausschüttungsquote von rund 56% des bereinigten Reingewinns und liegt damit über dem kommunizierten Band von 40 bis 50%.

Die kontinuierliche Dividendenerhöhung steht für Konstanz der Dividendenpolitik der BKW und spiegelt die positiven Zukunftserwartungen des Konzerns wider. Die Dividendenrendite inkl. Jubiläumsdividende beläuft sich bezogen auf den Jahresendkurs auf 3.0% und fällt trotz des weiter angestiegenen Aktienkurses im Berichtsjahr höher aus als im Vorjahr (2.2%). Zusammen mit der Aktienkurssteigerung wird für das Geschäftsjahr 2022 eine attraktive Gesamtaktienrendite von 9.1% erzielt. Der Unternehmenswert der BKW ist erneut kontinuierlich gestiegen und erreichte per Jahresende 6.7 Mrd. CHF (Vorjahr: 6.3 Mrd. CHF).

CHF	2021	2022	Veränderung in %
Dividende	2.60	2.80	8%
Jubiläumsdividende	–	1.25	
Gesamtaktienrendite	22.4%	9.1%	

Ausblick

Die BKW erwartet für das Geschäftsjahr 2023 einen operativen EBIT in der Bandbreite von 550 bis 600 Mio. CHF. Die durch den anhaltenden Konflikt in der Ukraine bedingten Unsicherheiten bezüglich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung werden weiterhin die europäischen Energiemärkte bestimmen.

Die Risiken auf dem europäischen Energiemarkt sind identifiziert und werden permanent beobachtet. Aufgrund des Risiko-Frameworks und der starken finanziellen Aufstellung ist die BKW gut positioniert, um mit diesen Risiken umzugehen.

Energie: Bewirtschaftungs- und Handelsergebnis überkompensiert Produktionsausfälle

Das Geschäftsfeld Energie richtet sich konsequent auf die Chancen und Herausforderungen des veränderten Energiemarktes aus. Es umfasst die Produktion, den Vertrieb sowie den Handel mit Strom, Zertifikaten und energienahen Rohstoffen. Zudem beinhaltet es auch die produktionsnahen Wind- und Solardienstleistungen.

Gesteigerte Gesamtleistung und rekordhoher EBIT

Mio. CHF	2021	2022	Veränderung in %
Gesamtleistung	1 526.8	2 952.9	93 %
Energiebeschaffung	-1 116.8	-1 754.1	
Betriebskosten	-217.7	-253.8	
EBITDA	192.3	945.0	391 %
Abschreibungen und Wertminderungen	-60.9	-60.5	
Ergebnis aus Assoziierten	8.3	3.7	
EBIT	139.7	888.2	536 %
Anzahl Mitarbeitende	930	950	
Investitionen	73	147	

Das Energiegeschäft ist anhaltend geprägt durch ein volatiles Marktumfeld und hohe Strompreise. Der markante Anstieg der Strompreise ist auf die Turbulenzen an den Energiemärkten im Zusammenhang mit den Unsicherheiten bezüglich der Gasversorgung in Europa (Ukraine-Konflikt) zurückzuführen.

Die Gesamtleistung des Energiegeschäfts liegt mit 2953 Mio. CHF um 93% über dem Vorjahr. Diese Entwicklung ist insbesondere geprägt durch ein starkes Handelsgeschäft, höhere Preise und höhere Absatzmengen im Verkauf.

Volatilität, hohes Preisniveau und der Fundamentalposition entgegenlaufende Preisentwicklungen

Das Bewirtschaftungs- und Handelsergebnis profitierte im ersten Halbjahr davon, dass Bewertungsverluste per Stichtag Ende 2021 aufgrund der Strompreisentwicklung im ersten Quartal 2022 aufgelöst werden konnten. In der zweiten Jahreshälfte konnte die BKW die teilweise extremen Verwerfungen an den Energiemärkten optimal nutzen. Mit dem Zweck der Absicherung und Bewirtschaftung der eigenen Energieposition konnte insbesondere von den nicht parallel verlaufenden Preisentwicklungen zwischen den Ländern Schweiz, Deutschland, Frankreich und Italien profitiert werden. Die Verwerfungen der Länder-Spreads haben sich gegen Ende 2022 wieder den Fundamentalpositionen angeglichen, was für die BKW positive Ergebniseffekte bewirkte. Dank der gestiegenen Strompreise ist auch der Wert der Systemdienstleistungen, die zur Erhaltung der Netzstabilität geliefert wurden, massgeblich gestiegen. Davon profitierte wiederum das Bewirtschaftungsergebnis.

Wassermangel und Ausfall Produktion französischer Kernanlagen

Im Jahr 2022 produzierte die BKW insgesamt 9.1 TWh Energie (Vorjahr: 9.4 TWh). Zusammen mit diesem leichten Rückgang der Produktionsmenge hat sich auch der Produktionsmix für diesen Zeitraum verändert. Aufgrund teilweise sehr trockener Witterung sinkt die mit Wasserkraft produzierte Energiemenge um 15% bzw. 0.6 TWh auf 3.3 TWh. Die Produktion aus Windkraft steigt um 11% vor allem dank den zugekauften Anlagen in Frankreich (106 MW).

Die Produktion der Kernkraftwerke nimmt um 0.5 TWh auf 2.1 TWh zu. Damit konnte das wieder voll einsatzfähige Kernkraftwerk Leibstadt die Leistungsreduktion von Cattenom überkompensieren. Die fossil-thermischen Kraftwerke lagen in etwa auf Vorjahresniveau.

Im Stromvertriebsgeschäft mit den KMU und den Industriekunden konnten die verkauften Mengen gesteigert werden und belaufen sich auf 5.8 TWh (Vorjahr: 5.5 TWh). In der Grundversorgung hat

sich der Absatz leicht auf 2.1 TWh (Vorjahr: 2.2 TWh) reduziert. Die geringeren Durchleitungsmengen sind auf höhere Temperaturen und zum Teil auch auf die vom Bundesrat geforderten Stromsparmassnahmen zurückzuführen.

Der Aufwand für die Energiebeschaffung erhöht sich um 57% auf 1754 Mio. CHF. Wesentlichster Treiber der Zunahme sind die Treibstoffkosten der thermischen Kraftwerke. Zudem mussten fehlende Produktionsmengen der Wasserkraftwerke und des Kernkraftwerks Cattenom kurzfristig zu den hohen Marktpreisen eingekauft werden. Auch die höheren Mengen im Verkauf tragen zur Steigerung der Beschaffungskosten bei.

Die Betriebskosten steigen im Wesentlichen bedingt durch die neuen Windkraftanlagen in Frankreich und den Umbau der Wind- und Solar-dienstleistungen. Das Ergebnis aus Assoziierten fällt aufgrund einmaliger Bewertungskorrekturen beim Kraftwerk Wilhelmshaven tiefer als im Vorjahr aus.

Netze: stabile Ergebnisbeiträge und planmässige Investitionen in die Erneuerung

Das Geschäftsfeld Netze baut, betreibt und unterhält das eigene Verteilnetz. Das Netz transportiert den Strom nicht nur vom Kraftwerk zu den Verbrauchern, sondern misst auch Produktion und Verbrauch, transformiert die Spannung, überwacht, analysiert und steuert die Lastflüsse und integriert dezentrale Produktionsanlagen wie PV- und Windanlagen.

Tieferes Ergebnis infolge von Stromsparmassnahmen und angekündigten Tarifsenkungen

Mio. CHF	2021 ¹	2022	Veränderung in %
Umsatz	551.6	516.7	-6 %
Aufwand Energietransporte	-98.2	-108.6	
Betriebskosten	-195.1	-209.5	
EBITDA	258.3	198.6	-23 %
Abschreibungen und Wertminderungen	-88.9	-90.6	
Ergebnis aus Assoziierten	32.1	37.8	
EBIT	201.5	145.8	-28 %
Anzahl Mitarbeitende	610	770	
Investitionen	115	113	

1 Zur Sicherung der Betriebs- und Interventionsfähigkeit und Bündelung von Kompetenzen im Bereich Netzserviceleistungen wurden Mitarbeitende per 1. Januar 2022 vom Segment Dienstleistungen in das Segment Netze verschoben. Die Werte 2021 wurden entsprechend angepasst.

Die Gesamtleistung im Netzgeschäft sinkt aufgrund der angekündigten Tarifsenkungen und der witterungsbedingt tieferen Durchleitungsmengen um 6% auf 517 Mio. CHF. Die Tarifsenkungen erfolgten, nachdem die Deckungsdifferenzen aus der im Jahr 2012 erstrittenen Neubewertung des BKW Verteilnetzes vollumfänglich nachverrechnet wurden.

Der Aufwand für Energietransporte beinhaltet insbesondere die von der Swissgrid verrechneten Vorliegerkosten, welche um rund 11 Mio. CHF angestiegen sind.

Die höheren Betriebskosten sind in den preisbedingt angestiegenen Aufwendungen für Netzverluste begründet. Die «übrigen» Betriebskosten des Geschäftsbereichs Netze steigen leicht und beinhalten die einmaligen Kosten für den Zusammenschluss der Verteilnetze von AEK, onyx und der BKW.

Die Zunahme des Ergebnisses aus Assoziierten um 6 Mio. CHF ist begründet durch das höhere Resultat der Swissgrid (BKW Beteiligung 37%).

Der EBIT sinkt aufgrund der Tarifsenkungen und der tieferen Durchleitung und liegt mit 146 Mio. CHF um 28% unter Vorjahr. Die durch die tieferen Durchleitungsmengen verursachte Unterdeckung der Netzkosten kann in den Folgejahren in den Tarifen eingepreist werden und wirkt sich damit wieder positiv auf den Umsatz und den EBIT aus.

Weiterhin hohe Investitionen in die kontinuierliche Erneuerung des Verteilnetzes

Für den sicheren, effizienten und leistungsfähigen Betrieb ihres Verteilnetzes investiert die BKW jährlich rund 100 Mio. CHF. Im Jahr 2022 betragen die Investitionen 112 Mio. CHF (Vorjahr: 115 Mio. CHF).

Dienstleistungen: Gestiegene Materialkosten und Probleme in der Beschaffungskette belasten Margenentwicklung

Das Geschäftsfeld Dienstleistungen umfasst BKW Engineering (Ingenieurplanung und -beratung), BKW Building Solutions (Gebäudetechnik) sowie BKW Infra Services (Dienstleistungen für Energie-, Wasser- und Telekommunikationsnetze). Das starke Netzwerk von spezialisierten Gesellschaften und ihren unterschiedlichen Kompetenzen ermöglicht es der BKW, eine relevante Anbieterin von umfassenden Dienstleistungen zu sein.

Mio. CHF	2021 ¹	2022	Veränderung in %
Umsatz	1 514.9	1 762.8	16 %
Betriebskosten	-1 360.4	-1 631.2	
EBITDA	154.5	131.6	-15 %
Abschreibungen und Wertminderungen	-62.6	-78.3	
EBIT	91.9	53.3	-42 %
Anzahl Mitarbeitende	8 440	9 070	
Investitionen	159	333	

¹ Zur Sicherung der Betriebs- und Interventionsfähigkeit und Bündelung von Kompetenzen im Bereich Netzserviceleistungen wurden Mitarbeitende per 1. Januar 2022 vom Segment Dienstleistungen in das Segment Netze verschoben. Die Werte 2021 wurden entsprechend angepasst.

Der Umsatz im Dienstleistungsgeschäft steigt um 16% auf 1 763 Mio. CHF. Vor allem bei Building Solutions konnten mit der Akquisition der UMB (IT) und der Solstis (PV) zwei grössere Unternehmen übernommen werden, welche massgeblich zum Umsatzwachstum beigetragen haben. Der Auftragsbestand bei allen Dienstleistungsgeschäften ist sehr gut und bildet eine solide Basis für das Jahr 2023.

Bezüglich EBIT und EBIT-Marge war das Jahr 2022 für die Dienstleistungen herausfordernd. Steigende Materialkosten, Probleme in der Supply Chain und Covid-bedingte Abwesenheiten haben die Projekt- und Prozesseffizienz belastet und führten zu einer Reduktion des EBIT und der EBIT-Marge. Angesichts der guten Auftragslage sollte ein Teil der Reduktion im neuen Geschäftsjahr mittels Preismanagement aufholbar sein. In allen drei Dienstleistungsgeschäften wurden Programme gestartet, welche die entsprechenden strukturellen und prozessualen Themen adressieren.

Weitere Stärkung des Kompetenznetzwerks durch Akquisitionen

Im Februar 2022 konnte die BKW die UMB Gruppe (Cham, CH) akquirieren und damit ihr Dienstleistungsportfolio der Sparte IT im Bereich Building Solutions stark ausbauen. UMB verfügt als IT-Komplettanbieterin über ein breites Angebotspektrum in ganzheitlicher Technologie- und Business-Transformation inklusive Consulting, Engineering, Operation Services, Cloud-Angeboten sowie Hard- und Software. Mit UMB stiess ein starker Brand zur BKW, welcher zukünftig für die gesamte IT-Sparte der BKW Building Solutions verwendet wird. Die Entwicklung der UMB erfüllt die Erwartungen im ersten Jahr vollumfänglich.

Im Juni 2022 gelang ein wesentlicher Schritt im zukunftssträchtigen Geschäft mit Photovoltaikanlagen. Mit der Solstis SA (Lausanne, CH), einer im Jahr 1996 als Spin-off der École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) gegründeten Gesellschaft, übernahm die BKW ein führendes Westschweizer Unternehmen im Bereich Photovoltaik. Mit der Solstis und den bestehenden Gesellschaften aus dem Netzwerk ist die BKW Building Solutions eine schweizweite Anbieterin im Bereich der Photovoltaik und setzt ihre Wachstumsstrategie im Bereich der neuen erneuerbaren Energien auch im Dienstleistungsgeschäft weiter fort.

Ende April 2022 erweiterte die BKW Infra Services ihre Aktivitäten und Kompetenzen im Bereich Hochspannungs-Anlagentechnik mit dem Erwerb der Cteam Anlagentechnik GmbH (Geisenhausen, DE). Der Fokus der Gesellschaft liegt in der Planung, dem Bau und der Inbetriebsetzung von Schaltanlagen, welche parallel zum Hochspannungsnetzwerk ausgebaut werden müssen. Im Oktober 2022 gelang der weitere Ausbau der Kompetenzen im Hochspannungs-Anlagenbau mit dem Erwerb der Elektroanlagen Dresden-Mitte GmbH (Dresden, DE). Damit gelingt der BKW ein weiterer Entwicklungsschritt als Dienstleisterin im Energieinfrastrukturbereich in Deutschland.

BKW Engineering hat in 2022 die Gesellschaften Dr. Blasy – Dr. Øverland Ingenieure AG (Eching am Ammersee, DE), Geotechnik Tauchmann GmbH (Steinhaus, AT) sowie Collignon Architektur und Design GmbH (Berlin, DE) erworben. Das bereits umfassende Engineering-Netzwerk konnte damit weiter verdichtet und die Marktführung im Bereich multidisziplinärer Projekte weiter ausgebaut werden.

Konzernrechnung BKW Gruppe

- 22 Konsolidierte Erfolgsrechnung
- 23 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
- 24 Konsolidierte Bilanz
- 25 Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals
- 26 Konsolidierte Geldflussrechnung
- 27 Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung der Konzernrechnung

Konsolidierte Erfolgsrechnung

Mio. CHF	Anmerkung	2021	2022
Nettoumsatz	7	3 380.0	5 064.5
Aktivierete Eigenleistungen		75.6	73.4
Sonstige betriebliche Erträge		98.4	60.9
Gesamtleistung		3 554.0	5 198.8
Energiebeschaffung/-transporte	8	-1 214.4	-1 862.2
Material und Fremdleistungen		-599.0	-764.2
Personalaufwand	9	-937.5	-1 060.0
Sonstiger Betriebsaufwand	10	-217.3	-265.7
Betriebsaufwand		-2 968.2	-3 952.1
EBITDA		585.8	1 246.7
Abschreibungen und Wertminderungen	11	-231.3	-249.7
Ergebnis aus Assoziierten	20	40.4	41.5
EBIT		394.9	1 038.5
Finanzertrag	12	108.3	19.1
Finanzaufwand	12	-83.1	-274.0
EBT		420.1	783.6
Ertragssteuern	13	-92.7	-209.1
Reingewinn		327.4	574.5
davon zuzurechnen:			
– den BKW Aktionären		304.6	550.2
– den nicht beherrschenden Anteilen		22.8	24.3
Gewinn pro Aktie in CHF (unverwässert und verwässert)	14	5.77	10.43

Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Mio. CHF	Anmerkung	2021	2022
Reingewinn		327.4	574.5
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (Konzerngesellschaften)	26		
– Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (-)		273.4	14.6
– Ertragssteuern		-58.6	-3.5
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (Assoziierte)	20		
– Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (-)		39.4	-17.1
– Ertragssteuern		-3.4	1.9
Total nicht in die Erfolgsrechnung rezyklierbare Posten, nach Steuern		250.8	-4.1
Währungsumrechnung	28		
– Währungsumrechnung		-35.5	-61.5
– Übertrag in die Erfolgsrechnung		0.0	2.8
– Ertragssteuern		0.0	-2.6
Sicherungsgeschäfte (Konzerngesellschaften)	28		
– Wertänderungen		-210.9	-345.9
– Übertrag in die Erfolgsrechnung		0.2	75.8
– Ertragssteuern		44.3	56.5
Sicherungsgeschäfte (Assoziierte)	28		
– Wertänderungen		3.4	9.8
Total in die Erfolgsrechnung rezyklierbare Posten, nach Steuern		-198.5	-265.1
Sonstiges Ergebnis		52.3	-269.2
Gesamtergebnis		379.7	305.3
davon zuzurechnen:			
– den BKW Aktionären		349.7	283.2
– den nicht beherrschenden Anteilen		30.0	22.1

Konsolidierte Bilanz

Mio. CHF	Anmerkung	31.12.2021	31.12.2022
Aktiven			
Flüssige Mittel	33	931.0	797.8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	15	1269.7	1423.5
Guthaben aus Kundenaufträgen	16	182.3	225.6
Laufende Steuerforderungen		29.6	43.1
Finanzanlagen	19	116.0	49.9
Derivate	29	1585.4	992.4
Vorräte	17	93.0	211.2
Rechnungsabgrenzungen	18	147.5	151.1
Total Umlaufvermögen		4354.5	3894.6
Finanzanlagen	19	1406.1	1189.8
Derivate	29	197.4	97.7
Guthaben aus Personalvorsorge	26	0.0	36.2
Beteiligungen an Assoziierten	20	1461.7	1425.2
Sachanlagen	21	3523.3	3831.9
Immaterielle Vermögenswerte	22	1096.5	1362.6
Latente Steuerguthaben	13	40.6	47.2
Total Anlagevermögen		7725.6	7990.6
Total Aktiven		12080.1	11885.2
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	23	897.4	858.9
Verpflichtungen aus Kundenaufträgen	16	94.3	134.7
Laufende Steuerverbindlichkeiten		51.5	115.3
Finanzverbindlichkeiten	24	862.2	264.1
Derivate	29	1769.8	1247.1
Rückstellungen	25	152.2	178.5
Rechnungsabgrenzungen	18	279.5	415.5
Total kurzfristige Verbindlichkeiten		4106.9	3214.1
Finanzverbindlichkeiten	24	1215.9	1807.8
Derivate	29	285.7	222.8
Personalvorsorgeverbindlichkeiten	26	9.1	60.6
Sonstige Verbindlichkeiten	27	349.2	350.8
Rückstellungen	25	1399.5	1327.5
Latente Steuerverbindlichkeiten	13	487.5	522.0
Total langfristige Verbindlichkeiten		3746.9	4291.5
Total Verbindlichkeiten		7853.8	7505.6
Aktienkapital	28	132.0	132.0
Kapitalreserven	28	41.3	41.3
Gewinnreserven	28	3987.0	4401.9
Übrige Reserven	28	-238.9	-506.2
Eigene Aktien	28	-3.5	-2.1
Total den BKW Aktionären zurechenbar		3917.9	4066.9
Nicht beherrschende Anteile		308.4	312.7
Total Eigenkapital		4226.3	4379.6
Total Passiven		12080.1	11885.2

Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals

Mio. CHF	Aktienkapital	Kapitalreserven	Gewinnreserven	Übrige Reserven	Eigene Aktien	Total den BKW Aktionären zurechenbar	Nicht beherrschende Anteile	Total
Eigenkapital 31.12.2020	132.0	41.3	3810.1	-284.0	-3.7	3695.7	293.7	3989.4
Reingewinn			304.6			304.6	22.8	327.4
Sonstiges Ergebnis				45.1		45.1	7.2	52.3
Gesamtergebnis			304.6	45.1		349.7	30.0	379.7
Dividende			-126.6			-126.6	-5.3	-131.9
Transaktionen mit eigenen Aktien			-6.1		0.2	-5.9		-5.9
Aktienbasierte Vergütungen			7.2			7.2		7.2
Erwerb nicht beherrschender Anteile			-3.3			-3.3	-10.1	-13.4
Eigenkapitalzuführung durch nicht beherrschende Anteile						0.0	0.1	0.1
Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber nicht beherrschenden Anteilen			1.1			1.1		1.1
Eigenkapital 31.12.2021	132.0	41.3	3987.0	-238.9	-3.5	3917.9	308.4	4226.3
Reingewinn			550.2			550.2	24.3	574.5
Sonstiges Ergebnis				-267.0		-267.0	-2.2	-269.2
Gesamtergebnis			550.2	-267.0		283.2	22.1	305.3
Dividende			-137.2			-137.2	-14.7	-151.9
Transaktionen mit eigenen Aktien			-6.5		1.4	-5.1		-5.1
Aktienbasierte Vergütungen			6.7			6.7		6.7
Erwerb nicht beherrschender Anteile			-2.9	-0.3		-3.2	-3.1	-6.3
Verkauf nicht beherrschender Anteile			0.1			0.1		0.1
Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber nicht beherrschenden Anteilen			4.5			4.5		4.5
Eigenkapital 31.12.2022	132.0	41.3	4401.9	-506.2	-2.1	4066.9	312.7	4379.6

Konsolidierte Geldflussrechnung

Mio. CHF	Anmerkung	2021	2022
Ergebnis vor Ertragssteuern		420.1	783.6
Finanzergebnis	12	-25.2	254.9
Berichtigung für nicht geldwirksame Transaktionen	33	105.2	51.6
Veränderung des Nettoumlaufvermögens (ohne kurzfristige Finanzanlagen und -verbindlichkeiten sowie Derivate)		-285.9	-154.4
Gezahlte Ertragssteuern		-74.2	-92.9
Übrige Finanzausgaben/-einnahmen		-3.1	-6.2
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit vor Verwendung nukleare Rückstellungen		136.9	836.6
Verwendung nukleare Rückstellungen mit Rückerstattungsanspruch an staatliche Fonds		-53.6	-41.3
Verwendung nukleare Rückstellungen ohne Rückerstattungsanspruch an staatliche Fonds		-69.2	-65.5
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit		14.1	729.8
Investitionen in Sachanlagen	21	-229.9	-244.8
Desinvestitionen von Sachanlagen		9.5	4.9
Erwerb von Konzerngesellschaften	5/33	-107.3	-403.6
Veräusserung von Konzerngesellschaften		0.0	17.2
Investitionen in Assoziierte	20	-14.6	-7.6
Desinvestitionen von Assoziierten		21.0	18.9
Einzahlungen in Stilllegungs- und Entsorgungsfonds		-36.5	0.0
Rückerstattungen von Stilllegungs- und Entsorgungsfonds		53.7	38.8
Investitionen in übrige lang- und kurzfristige Finanzanlagen		-156.1	-58.6
Desinvestitionen von übrigen lang- und kurzfristigen Finanzanlagen		226.0	131.6
Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	22	-14.5	-13.6
Desinvestitionen von immateriellen Vermögenswerten		0.0	0.4
Erhaltene Zinsen		1.2	5.0
Erhaltene Dividenden		22.2	27.5
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-225.3	-483.9
Verkauf/Kauf eigener Aktien	28	-8.8	-5.1
Erwerb nicht beherrschender Anteile		-8.9	-6.3
Verkauf nicht beherrschender Anteile		0.0	0.1
Kapitalzuführung durch nicht beherrschende Anteile		0.1	0.0
Zunahme von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten		658.6	1324.0
Abnahme von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten		-165.2	-1508.7
Zunahme von sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten		18.6	23.1
Abnahme von sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten		0.0	-0.2
Gezahlte Zinsen		-34.3	-37.7
Ausgeschüttete Dividenden		-131.9	-151.9
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		328.2	-362.7
Umrechnungsdifferenzen auf Flüssigen Mitteln		-11.1	-16.4
Nettoveränderung der Flüssigen Mittel		105.9	-133.2
Flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode		825.1	931.0
Flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	33	931.0	797.8

Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung der Konzernrechnung



Ernst & Young AG
Schanzenstrasse 4a
Postfach
CH-3001 Bern

Telefon +41 58 286 61 11
Fax +41 58 286 68 18
www.ey.com/ch

An die Generalversammlung der
BKW AG, Bern

Bern, 9. März 2023

Bericht zur Prüfung der Konzernrechnung



Prüfungsurteil

Wir haben die Konzernrechnung der BKW AG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der konsolidierten Erfolgsrechnung, konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals und der konsolidierten Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Konzernanhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung (Seiten 38 bis 117) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie dessen konsolidierter Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz, den International Standards on Auditing (ISA) sowie den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands sowie dem International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA-Kodex), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Für jeden nachfolgend aufgeführten Sachverhalt ist die Beschreibung, wie der Sachverhalt in der Prüfung behandelt wurde, vor diesem Hintergrund verfasst.

Den im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung» beschriebenen Verantwortlichkeiten sind wir nachgekommen, auch in Bezug auf diese Sachverhalte. Dementsprechend umfasste unsere Prüfung die Durchführung von Prüfungshandlungen, die als Reaktion auf unsere Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Konzernrechnung geplant wurden. Das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen, einschliesslich der Prüfungshandlungen, welche durchgeführt wurden, um die unten aufgeführten Sachverhalte zu berücksichtigen, bildet die Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Konzernrechnung.



Klassifizierung und Bewertung von Energiehandelskontrakten & Anwendung Hedge Accounting

– Risiko

Wie in Anmerkung 7 Nettoumsatz resp. 29 Derivate dargestellt, schliesst BKW mit Drittparteien Energieliefer- und -bezugsverträge ab. Je nach Motiv der Verträge qualifizieren diese entweder als «own use» Transaktion oder als Finanzinstrument (Absicherungs- resp. Handelsgeschäft). Die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien «own use» und Finanzinstrument ist von grosser Bedeutung, da erstere nicht bilanziert und bei der Abwicklung brutto als Energiebeschaffung resp. Umsatz erfasst werden, während letztere zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) an jedem Bilanzstichtag bewertet und der daraus resultierende Erfolg netto im Nettoumsatz erfasst wird. BKW hat klare Regeln definiert, nach denen die Verträge kategorisiert, bilanziert und bewertet werden.

Wie in Anmerkung 30 Sicherungsgeschäfte angemerkt, wendet die BKW Hedge Accounting im Energiegeschäft an. Die korrekte Anwendung hat einen wesentlichen Einfluss auf das ausgewiesene Ergebnis bzw. das sonstige Ergebnis und das Eigenkapital.

– Unser Prüfverfahren

Unsere Prüfungshandlungen basierten auf internen Kontrollen und beinhalteten auch Befragungen der zuständigen Personen, dass keine als «own use» resp. Finanzinstrument klassierten Verträge später in die andere Kategorie umgegliedert und somit entgegen dem ursprünglichen Motiv die Bilanzierungsansätze angepasst wurden. Ferner testeten wir die bestehenden internen Kontrollen hinsichtlich Abstimmung der eingegangenen Verträge mit Gegenparteien und prüften diese Kontrollen basierend auf Stichproben. Unter Mithilfe unserer Bewertungsspezialisten prüften wir zum Jahresende stichprobenweise die Bilanzierung der als Finanzinstrumente qualifizierenden Verträge. Wir analysierten schliesslich die für Hedge Accounting designierten Absicherungsgeschäfte u. a. hinsichtlich Behandlung von Ineffektivität und prüften die Vollständigkeit der relevanten Hedge Accounting Dokumentationen.

Aus unseren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich Klassifizierung und Bewertung der Energiehandelskontrakte sowie der korrekten Anwendung von Hedge Accounting.

Bewertung der nuklearen Rückstellung

– Risiko

Am 20. Dezember 2019 erfolgte die Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Mühleberg. BKW ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, für die Kosten der angelaufenen Stilllegung des Kraftwerks und für die Entsorgung der nuklearen Abfälle aufzukommen. Die nukleare Rückstellung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Prüfung, da sie wesentlich ist und auf verschiedenen Annahmen basiert. Wie in Anmerkung 25 beschrieben, wird alle 5 Jahre eine aktualisierte Kostenberechnung, die sogenannte Kostenstudie (letztmals 2021) erstellt, die danach vom Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) geprüft wird. Die Aktualisierung der Kostenberechnung wurde im Auftrag von und nach Vorgaben der Verwaltungskommission der Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (VK STENFO) sowie in Zusammenarbeit mit swissnuclear erstellt. Basierend auf dieser Kostenschätzung werden bei einer Neueinschätzung sowie in jedem Betriebsjahr die Rückstellungen gem. Anmerkung 25 angepasst.



– Unser Prüfverfahren

Zur Beurteilung der nuklearen Rückstellung erlangten wir u.a. ein Verständnis der verschiedenen Annahmen und der erfassten Beträge und verglichen diese mit Berechnungen und Aufzeichnungen der BKW. Ferner stimmten wir die erfassten Beträge mit der letzten verfügbaren Kostenstudie ab und überprüften die Ursache und Höhe der Veränderungen sowie der Schätzungsanpassung basierend auf BKW-internen und -externen Unterlagen. Ferner prüften wir die Verbuchung der Anpassungen u.a. aufgrund der Verwendung seit der Ausserbetriebnahme.

Aus unseren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich Bewertung der nuklearen Rückstellung.

Bewertung der belastenden Verträge (Preiskurven)

– Risiko

BKW ist an verschiedenen assoziierten Gesellschaften beteiligt. Bei den sog. Partnerwerken hat sich BKW verpflichtet, Energie zu Gestehungskosten zuzüglich einer Marge zu beziehen. Je nach Kostenstruktur des Partnerwerkes sowie der aktuellen und erwarteten Preisentwicklung (Strompreiskurve) kann dies zu einem belastenden Vertrag führen. BKW erfasst solche Verluste nicht als Wertminderung auf der Beteiligung, sondern verbucht eine entsprechende Rückstellung gem. Anmerkung 25 unter «belastende Verträge Energiebeschaffung». Bei den belastenden Verträgen werden verschiedene Annahmen über zukünftige Werte getroffen, die eine bedeutende Auswirkung auf die Bewertung der belastenden Verträge haben können. Die Rückstellungen für belastende Verträge sind betragsmässig für unsere Prüfung wesentlich und unterliegen wie oben dargelegt verschiedenen Annahmen.

– Unser Prüfverfahren

Wir besprachen u.a. den Prozess zur Identifikation von möglichen belastenden Verträgen mit dem Management. Um die Berechnung der belastenden Verträge zu beurteilen, zogen wir interne Bewertungsspezialisten bei, welche die Berechnung sowie die Annahmen prüften. Die Preiskurven wurden mit externen Studien verglichen.

Aus unseren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich Bewertung der belastenden Verträge (Preiskurven).

Erfassung der Akquisitionen

– Risiko

BKW hat im abgelaufenen Geschäftsjahr verschiedene Gesellschaften, wie in Anmerkung 5 dargestellt, akquiriert. Akquisitionen sind komplexe Transaktionen, weil sie Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert von Aktiven und Verbindlichkeiten beinhalten, u.a. auch von bislang nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerten. Bei verschiedenen Transaktionen kommen sogenannte earn-out Modelle zur Anwendung, bei welchen später zu leistende bedingte Kaufpreise ebenfalls am Akquisitionszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert ermittelt werden müssen. Der Residualwert als Differenz von Erwerbspreis und erworbenen Nettoaktiven stellt Goodwill dar. Goodwill wird nicht systematisch abgeschrieben, sondern jährlich auf all-fällige Wertminderungen geprüft.



– Unser Prüfverfahren

Unsere Arbeiten beinhalteten u.a. die Abstimmung der Kaufpreise mit zugrundeliegenden Verträgen, ggf. unter Berücksichtigung von earn-out Zahlungen. Basierend auf Zwischen- oder Jahresabschlüssen der übernommenen Gesellschaften beurteilten wir die Überleitung von Buchwerten zu beizulegenden Zeitwerten. Bei wesentlichen immateriellen Vermögenswerten zogen wir interne Bewertungsspezialisten bei, um diese Positionen auf Vollständigkeit und Wertansatz zu prüfen. Schliesslich beurteilten wir auch die Offenlegung der neu erworbenen Gesellschaften in Anmerkung 5.

Aus unseren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich Erfassung der Akquisitionen.



Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Geschäftsbericht auf Deutsch (aber nicht die Konzernrechnung, die Jahresrechnung, den Vergütungsbericht und unsere dazugehörigen Berichte) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten Geschäftsbericht auf Englisch und Französisch (inkl. der englischen und französischen Übersetzungen der Konzernrechnung, der Jahresrechnung und des Vergütungsberichts, die von uns nicht geprüft werden).

Unser Prüfungsurteil zur Konzernrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Konzernrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Konzernrechnung, die in Übereinstimmung mit den IFRS und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Konzernrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo- sen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Konzernrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und ISA sowie den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Konzernrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTSuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.



Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG

Rico Fehr
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Philippe Wenger
Zugelassener Revisionsexperte

BKW AG

Jahresrechnung BKW AG

- 33 Erfolgsrechnung
- 34 Bilanz
- 35 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Mio. CHF	2021	2022
Beteiligungsertrag	137.9	422.4
Finanzertrag	29.0	32.8
Übriger Betriebsertrag	1.3	1.3
Total Erträge	168.2	456.5
Zinsaufwand	-28.4	-30.9
Übriger Finanzaufwand	-0.8	-4.3
Übriger Betriebsaufwand	-6.3	-9.0
Abschreibungen und Wertminderungen	0.0	-0.5
Direkte Steuern	-1.0	0.0
Total Aufwendungen	-36.5	-44.6
Reingewinn	131.7	411.9

Bilanz

Mio. CHF	31.12.2021	31.12.2022
Aktiven		
Flüssige Mittel	14.8	6.6
Forderungen		
– gegenüber Dritten	0.8	0.9
– gegenüber Beteiligungen	748.3	150.9
Rechnungsabgrenzungen	2.7	9.9
Total Umlaufvermögen	766.6	168.2
Darlehen		
– gegenüber Beteiligungen	1456.7	2010.9
Übrige Finanzanlagen		
– gegenüber Dritten	5.6	4.9
Beteiligungen	1675.1	1894.4
Total Anlagevermögen	3137.4	3910.2
Total Aktiven	3904.0	4078.5
Passiven		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
– gegenüber Dritten	0.1	1.1
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		
– Anleihen	200.0	0.0
– Passivdarlehen	548.3	150.9
– gegenüber Beteiligungen	472.7	474.9
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten		
– gegenüber Dritten	0.9	13.4
Rechnungsabgrenzungen	8.7	7.5
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	1230.7	647.7
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		
– Anleihen	700.0	1200.0
– Passivdarlehen	272.3	250.6
Übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	0.0	2.7
Total langfristige Verbindlichkeiten	972.3	1453.3
Total Fremdkapital	2203.0	2101.0
Aktienkapital	132.0	132.0
Gesetzliche Kapitalreserven		
– Reserve aus Kapitaleinlagen	26.1	26.1
Gesetzliche Gewinnreserven		
– Gesetzliche Gewinnreserven	1155.0	1155.0
– Reserven für eigene Aktien	0.0	0.0
Freiwillige Gewinnreserven		
– Ergebnisvortrag	259.6	254.1
– Reingewinn	131.7	411.9
– Bilanzgewinn	391.3	666.0
Eigene Aktien	–3.4	–1.6
Total Eigenkapital	1701.0	1977.5
Total Passiven	3904.0	4078.5

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung



Ernst & Young AG
Schanzenstrasse 4a
Postfach
CH-3001 Bern

Telefon +41 58 286 61 11
Fax +41 58 286 68 18
www.ey.com/ch

An die Generalversammlung der
BKW AG, Bern

Bern, 9. März 2023

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung



Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der BKW AG (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 124 bis 128) dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Vermerk mitzuteilen sind.



Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Geschäftsbericht auf Deutsch (aber nicht die Konzernrechnung, die Jahresrechnung, den Vergütungsbericht und unseren dazugehörigen Bericht) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten Geschäftsbericht auf Englisch und Französisch (inkl. der englischen und französischen Übersetzungen der Konzernrechnung, der Jahresrechnung und des Vergütungsberichts, die von uns nicht geprüft werden).

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTSuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.



Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG

Rico Fehr
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Philippe Wenger
Zugelassener Revisionsexperte

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen

38	Vorbemerkungen
38	Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen
43	Statutenänderungen im Detail

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen

1. Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Aktienrecht in Kraft getreten. Aktiengesellschaften haben eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um ihre Statuten anzupassen.

Das revidierte Aktienrecht beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionären, modernere Möglichkeiten zur Durchführung von Generalversammlungen sowie Flexibilisierungen im Bereich des Aktienkapitals. Zudem wurde die seit 2014 bestehende Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Aktienrecht überführt, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen wurden.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die nachfolgenden Änderungen der Statuten, um einerseits neue Möglichkeiten des Aktienrechts für die BKW umzusetzen. Andererseits sollen die Statuten an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts angepasst und den aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung getragen werden.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Statutenänderungen einzeln erläutert. Der Generalversammlung werden nicht sämtliche Anträge im Rahmen einer einzigen Abstimmung unterbreitet, sondern die Änderungen sind gruppiert in verschiedene zusammengehörende Themenbereiche. Die Genehmigung der Generalversammlung erfolgt jeweils pro Themenbereich, namentlich sind dies der Gesellschaftszweck, die Aktionärsrechte, die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und Verschiedenes.

Der Wortlaut der einzelnen Änderungen wird im zweiten Teil aufgelistet und den geltenden Bestimmungen gegenübergestellt. Streichungen sind in roter, durchgestrichener Schrift, Neuerungen in blauer Schrift und Verschiebungen in grüner Schrift dargestellt. Referenzen in den folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.

2. Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen

Traktandum 4.a) Ergänzung des Gesellschaftszwecks (Art. 2)

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesellschaftszweck mit einem Hinweis auf die Befolgung einer nachhaltigen Wertschöpfung zu ergänzen.

Die Beachtung der Nachhaltigkeit im Rahmen sämtlicher unternehmerischer Tätigkeiten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Es entspricht der Mission der BKW, nachhaltige Lösungen für eine lebenswerte Zukunft in Infrastruktur, Gebäude und Energie zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Ergänzung des statutarischen Zwecks verdeutlicht somit die Raison d'être und die Mission der BKW.

Traktandum 4.b) Anpassungen in Bezug auf die Ausübung von Aktionärsrechten

Unter Traktandum 4.b) sind Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche die Ausübung von Aktionärsrechten betreffen: Zum Teil wurden im Rahmen des revidierten Aktienrechts die Schwellenwerte für deren Ausübung gesenkt. Soweit sie in den Statuten aufgeführt sind, müssen sie entsprechend angepasst werden. Zudem sollen die Ausübung der Aktionärsrechte betreffende Bestimmungen an den Gesetzeswortlaut angepasst werden. Diesbezüglich beantragt der Verwaltungsrat die folgenden Anpassungen:

– Eintragungsgesuch (Art. 5)

Der Verwaltungsrat beantragt mit den Änderungen in Art. 5 die Anpassung an das aktuelle Aktienrecht. Angesichts der Diskussionen um die Sicherstellung der Kontrolle über kritische Infrastrukturen erachtet es der Verwaltungsrat weiterhin als zentral, dass die Vinkulierungsbestimmung gemäss Art. 5 der Statuten beibehalten wird, auch wenn diese Statutenbestimmung durch einzelne Proxy Advisors teilweise kritisiert wird. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass ein Aktionär unbemerkt eine hohe Beteiligung neben dem Kanton aufbauen könnte. Der Verwaltungsrat kann gemäss Art. 5 der Statuten durch die Verweigerung der Eintragung von Stimmrechten, die 5% des Aktienkapitals übersteigen, effektiv gewährleisten, dass kein Aktionär eine bedeutende Position und so ggf. auch einen Einfluss auf kritische

Infrastrukturen aufbauen kann. Die Bestimmung soll jedoch in den folgenden Punkten nachgeführt werden:

Die Schriftlichkeit ist kein Erfordernis für ein Gesuch um Eintragung und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Daher kann dies in Absatz 1 gestrichen werden.

Gemäss dem neu gefassten Art. 685d Abs. 2 OR kann der Eintrag eines Erwerbers ins Aktienbuch nicht nur dann abgelehnt werden, wenn dieser nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, sondern auch, wenn er nicht bestätigt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

– **Recht zur Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 9)**

Die Statuten sind an die geänderten gesetzlichen Schwellenwerte anzupassen:

Für die Einberufung der Generalversammlung werden neu 5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen benötigt.

Die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand erfordert neu mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen. Dies bedeutet, dass neu Aktienkapital in Höhe von 660 000 CHF für die Traktandierung ausreicht, anstatt der bisherigen 1 000 000 CHF.

– **Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung (Art. 13)**

Entsprechend dem neuen Aktienrecht wird klargestellt, dass neben dem Verwaltungsrat auch die Mitglieder der Konzernleitung an der GV teilnehmen dürfen.

Bisher waren die Möglichkeiten der Stellvertretung von Aktionären an der Generalversammlung beschränkt auf die Bevollmächtigung eines anderen Aktionärs oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Mit der Anpassung von Art. 13 der Statuten an die neuen Vorgaben des

Aktienrechts können Aktionäre zukünftig ihre Mitwirkungsrechte von einem Vertreter ihrer Wahl oder weiterhin dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Traktandum 4.c) Anpassungen im Zusammenhang mit der Generalversammlung

Unter Traktandum 4.c) sind Anpassungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche die Generalversammlung und deren Durchführung betreffen. Diese sind zum grössten Teil notwendig, um den Wortlaut der Statuten in Übereinstimmung zu bringen mit den geänderten aktienrechtlichen Bestimmungen. Da Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte primär in der Generalversammlung ausüben, ist der Durchführungsort der Generalversammlung ein wesentliches Element.

– **Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung (Art. 8 der Statuten)**

Im Rahmen der Aktienrechtsreform wurde der Katalog der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung in Art. 698 Abs. 2 OR um die folgenden Befugnisse ergänzt, womit die Statutenbestimmungen entsprechend nachgeführt werden sollte:

- Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
- Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR

– **Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort und elektronische Durchführung (neuer Art. 10)**

Der Verwaltungsrat beantragt, in den Statuten die Durchführung der Generalversammlung an mehreren Tagungsorten oder auf elektronischem Weg vorzusehen. Die GV kann damit an einem oder mehreren Orten durchgeführt werden. Bei mehreren Orten müssen Ton und Bild jedoch unmittelbar an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Aktionären kann auch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Rechte auf elektronischem Weg auszuüben, wenn sie nicht physisch an der GV anwesend sind. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass Aktionäre, welche nicht am physischen Ort der

Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben («hybride Generalversammlung»).

Zudem soll auch ermöglicht werden, eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort – das heisst ausschliesslich mit elektronischen Mitteln – durchzuführen («virtuelle Generalversammlung»). Nach den Erfahrungen der letzten Jahre erachtet es der Verwaltungsrat als angebracht, diese Möglichkeit vorzusehen.

Das Gesetz sieht für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor: Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (a) alle Teilnehmenden Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) die Identität der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre feststeht und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Damit wird gewährleistet, dass Aktionäre bei allen Formen der Durchführung (physisch, hybrid und virtuell) die gleichen Rechte haben und es ihnen insbesondere erlaubt sein wird, Livefragen oder Gegenanträge zu stellen. Die BKW geht davon aus, dass dies via Video erfolgen wird.

Die Aktionäre müssen der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen im Grundsatz zustimmen, indem sie dem Verwaltungsrat in den Statuten die Kompetenz geben, sich für zukünftige Generalversammlungen für die virtuelle Durchführung zu entscheiden. Mit der Einführung des neuen Art. 10 wird die notwendige statutarische Grundlage zur Durchführung virtueller Generalversammlungen geschaffen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, in der Einladung jeweils Art und Ort der Generalversammlung bekannt zu geben. Der Verwaltungsrat geht jedoch davon aus, dass unter normalen Umständen die Generalversammlung weiterhin physisch oder gegebenenfalls in hybrider Form (physisch und mit der Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme) abgehalten wird.

– **Einladung zur Generalversammlung / Kommunikation mit Aktionären**

Das neue Aktienrecht bedingt die Nachführung einzelner Statutenbestimmungen in Bezug auf

die Generalversammlung und allgemein die Kommunikation der Gesellschaft mit den Aktionären:

- **Einladung zur Generalversammlung (Art. 11 der Statuten):** Die statutarische Regelung soll an den neuen Gesetzestext angepasst werden. In Absatz 2 wird mit «Sonderuntersuchung» ebenfalls der neue gesetzliche Begriff verwendet.
- **Geschäftsbericht und Revisionsbericht (Art. 12):** Neu ist ausreichend, wenn der Geschäfts- und Revisionsbericht elektronisch zugänglich gemacht wird. Vor dem Hintergrund, dass die BKW ihre Berichte im Internet publiziert, erübrigt sich die Auflage am Geschäftssitz.
- **Protokoll (Art. 14):** Das Gesetz enthält detailliertere Bestimmungen zum Inhalt und zur Veröffentlichung des Protokolls. Damit ist keine detaillierte Regelung in den Statuten notwendig. Entsprechend dem Aktienrecht ist die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer ausreichend. Auf die Unterzeichnung durch die Stimmzähler kann daher verzichtet werden. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Bestimmung zum Protokoll entsprechend zu vereinfachen.
- **Bekanntmachungen (Art. 33):** Mitteilungen an die Aktionäre müssen nicht mehr zwingend durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Solange ein Nachweis durch Text möglich ist, sind auch andere Formen möglich. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die entsprechende Flexibilisierung in den Statuten aufzunehmen.
- **Stichentscheid durch den Vorsitzenden der Generalversammlung (Art. 16)**
Das Aktienrecht sieht neu vor, dass die Statuten für den Fall von Stimmgleichheit bestimmen können, dass der Vorsitzende den Stichentscheid hat. Der Verwaltungsrat beantragt, dies in den Statuten entsprechend aufzunehmen: Dadurch wird verhindert, dass im Falle der Stimmgleichheit ein vom Verwaltungsrat beantragter Entscheid nicht zustande kommt.

Traktandum 4.d) Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat

Unter Traktandum 4.d) sind Anpassungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche den Verwaltungsrat betreffen. Neben einzelnen

Klarstellungen und Anpassungen an das neue Aktienrecht beantragt der Verwaltungsrat insbesondere auch eine restriktivere Regelung der maximal zulässigen externen Mandate von Mitgliedern der Konzernleitung in anderen Unternehmen.

– **Unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 18 der Statuten)**

Im Rahmen der Aktienrechtsreform wurde der Katalog der unentziehbaren VR-Kompetenzen angepasst, womit Art. 18 der Statuten um die folgenden Punkte ergänzt werden sollte:

- Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange
- Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung

– **Konstituierung des Verwaltungsrats und Streichung der Delegation der Geschäftsführung (Art. 20)**

Bei der Anpassung von Absatz 1 von Art. 20 handelt es sich um eine Klarstellung: Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben durch die Generalversammlung zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Gemäss neuem Aktienrecht ist es zudem nicht mehr notwendig, den Verwaltungsrat in den Statuten zu ermächtigen, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen. Die entsprechende Bestimmung in Art. 20 Abs. 2 kann daher gestrichen werden.

– **Externe Mandate (Art. 21)**

Mit der Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das neue Aktienrecht wurde die diesbezügliche Formulierung angepasst: Relevant sind sowohl für den Verwaltungsrat als auch die Konzernleitung neu Mandate in vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Dies muss in den Statuten entsprechend nachgeführt werden.

Für Mitglieder des Verwaltungsrats soll die maximal zulässige Anzahl Mandate in anderen Unternehmen beibehalten werden, jedoch dürfen davon anstelle von 5 neu nur noch 4 in börsenkotierten Unternehmen sein.

Der Verwaltungsrat beantragt zudem, die maximal zulässige Anzahl Mandate der Mitglieder der Konzernleitung in anderen Unternehmen von 6 auf 4 zu senken, wobei neu nur noch zwei davon in börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Dabei handelt es sich um maximale Werte, die nicht bzw. nur in einem Ausnahmefall für kurze Zeit (bspw. bei einem Eintritt eines neuen Mitglieds mit einer grösseren Anzahl Mandate) überschritten werden dürfen. Sämtliche Mandate in anderen Unternehmen müssen vorgängig durch den zuständigen Verwaltungsratsausschuss genehmigt werden. Dieser wird beurteilen, ob sich der Tätigkeitsbereich des anderen Unternehmens wie auch der Umfang der Mandate mit der Tätigkeit als Mitglied der Konzernleitung vereinbaren lassen, insbesondere wenn diese mit besonderen Funktionen wie Präsident oder Einsitz in bestimmte Kommissionen verbunden sind. Daher ist nicht von vornherein gegeben, dass die in den Statuten vorgegebene maximale Anzahl ausgeschöpft werden kann.

– **Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats (Art. 29)**

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen neu nur für deren Amtsdauer abgeschlossen werden. Die diesbezügliche Formulierung in den Statuten ist entsprechend anzupassen.

Traktandum 4.e) Sonstige Anpassungen

Unter Traktandum 4.e) sind schliesslich unterschiedliche Änderungen zusammengefasst. Die Streichung des Opting-ups in Art. 6 dient dem verbesserten Schutz von Minderheitsaktionären. Die Anpassung bzw. Einführung der übrigen Bestimmungen ist eher formeller Natur:

– **Streichung der Umwandlungsmöglichkeit von Namen- in Inhaberaktien (Art. 3 Abs. 2)**

Im Rahmen der internationalen Entwicklungen im Bereich der Finanzkriminalität setzen immer mehr Länder – darunter alle Mitglieder der EU – auf zentrale Registerlösungen zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen. Auch der Bundesrat beabsichtigt, ein Gesetz zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. Vor diesem

Hintergrund wird zukünftig eine Umwandlung der Namenaktien der BKW in Inhaberaktien nicht mehr realistisch bzw. nicht mehr sinnvoll sein, da auch Eigentümer von Inhaberaktien in einem Register erfasst werden müssen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, diese Bestimmung im Rahmen der Bereinigung der Statuten ersatzlos zu streichen.

– **Streichung des Opting-up (bisher Art. 6)**

Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Art. 6 zu streichen.

Die Verpflichtung zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots ergibt sich aus Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel. Dort liegt der Schwellenwert, dessen Überschreiten die Angebotspflicht auslöst, bei 33⅓ Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft.

Der Zweck der Verpflichtung besteht darin, den Minderheitsaktionären die Möglichkeit zu geben, sich gegen die Beherrschung ihrer Gesellschaft durch eine neue Aktionärsgruppe, die für die Unternehmenspolitik erhebliche Veränderungen mit sich bringen könnte, zu schützen. In Art. 6 der aktuellen Statuten ist dieser Wert auf 49% der Stimmrechte erhöht (sog. Opting-up) und damit der Schutz von Minderheitsaktionären eingeschränkt, welche ihre Beteiligung unter anderem im Vertrauen auf bestimmte Mehrheitsverhältnisse erworben haben.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der erhöhte Schwellenwert aktuell für die BKW keine Bedeutung aufweist, da der Kanton Bern gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG verpflichtet ist, eine Beteiligung von mindestens 51 Prozent an Kapital und Stimmen der BKW AG aufrechtzuerhalten. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Vorgabe im Jahr 2021 deutlich bestätigt. Im Umfeld der aktuellen politischen Diskussionen bezüglich Eigentum an kritischen Infrastrukturen ist nicht damit zu rechnen, dass diese Vorgaben in absehbarer Zukunft geändert werden.

– **Reserven (Art. 31)**

Das Gesetz sieht neu die Bildung von gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven und daneben «freiwilligen Gewinnreserven» vor. Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung kann der zweite Absatz gestrichen werden: Die gesetzlichen Reserven sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu bilden und für die Bildung von freiwilligen Gewinnreserven ist sowieso ein Beschluss der GV notwendig.

– **Streichung der Sacheinlagebestimmung und Einführung eines Gerichtsstands (Art. 35)**

Der Verwaltungsrat beantragt die Streichung der Bestimmungen zu den Sacheinlagen. Diese stammen aus den Jahren 2011 und 2012, als die Holding-Struktur erstellt und die BKW AG anstelle der BKW Energie AG an der Börse kotiert wurde. Die Generalversammlung kann Bestimmungen zu Sacheinlagen gemäss Art. 634 Abs. 4 OR nach 10 Jahren aufheben. Die Bestimmung weist heute keine Relevanz mehr auf, sodass der Verwaltungsrat entsprechend ihre Streichung beantragt.

Die Geschäftstätigkeit der BKW Gruppe ist in den letzten zehn Jahren ausserordentlich gewachsen. Sie ist breiter, vielfältiger und internationaler geworden. Übereinstimmend mit dieser Entwicklung ist auch das Aktionariat der BKW breiter und internationaler geworden. Die Einführung des Gerichtsstands trägt dieser Entwicklung Rechnung: Es wird klargestellt, dass für sämtliche gesellschaftsrechtlichen Klagen gegen die Gesellschaft oder ihre Organe ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der BKW AG zuständig sind. Dadurch können Klagen insbesondere vor ausländischen Gerichten verhindert werden.

3. Statutenänderungen im Detail

1 Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>Art. 1</p> <p>Unter der Firma «BKW AG» («BKW SA») besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.</p>	<p>Art. 1</p> <p>[unverändert]</p>
<p>Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere an solchen der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche.</p> <p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke erwerben und alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, insbesondere ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Sicherheiten aller Art stellen sowie Leistungen auch im Interesse anderer Konzerngesellschaften erbringen.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere an solchen der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche.</p> <p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke erwerben und alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, insbesondere ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Sicherheiten aller Art stellen sowie Leistungen auch im Interesse anderer Konzerngesellschaften erbringen. Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</p>

2 Aktienkapital, Obligationenkapital und Kredite

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 132 000 000.00 und ist eingeteilt in 52 800 000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 2.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.</p> <p>Die Generalversammlung kann die Aktien der Gesellschaft jederzeit von Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.</p> <p>Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) verzichten und stattdessen Wertrechte ausgeben; bestehende Wertrechte können von der Gesellschaft jederzeit durch Urkunden und bestehende Urkunden jederzeit durch eine andere Urkundenart ersetzt werden.</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung, über die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Auf den Druck oder die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien hat er demgegenüber keinen Anspruch.</p> <p>Im Falle von Bucheffekten richtet sich deren Übertragung nach dem Bucheffektengesetz; eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.</p>	<p>Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 132 000 000.00 und ist eingeteilt in 52 800 000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 2.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.</p> <p>Die Generalversammlung kann die Aktien der Gesellschaft jederzeit von Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.</p> <p>Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) verzichten und stattdessen Wertrechte ausgeben; bestehende Wertrechte können von der Gesellschaft jederzeit durch Urkunden und bestehende Urkunden jederzeit durch eine andere Urkundenart ersetzt werden.</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung, über die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Auf den Druck oder die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien hat er demgegenüber keinen Anspruch.</p> <p>Im Falle von Bucheffekten richtet sich deren Übertragung nach dem Bucheffektengesetz; eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.</p>

Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese Aktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Art. 4

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien der Gesellschaft mit Name und Adresse aufgeführt sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt und kann die Aktionärsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist. Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung an der Generalversammlung ist der Stand der Eintragungen im Aktienbuch am fünfzehnten Tag vor der Generalversammlung massgebend.

Jede Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 5

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht erfolgt ausschliesslich auf dessen schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung des Verwaltungsrates, der diese Befugnis ganz oder teilweise an die Konzernleitung delegieren kann.

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft durch einen Erwerb mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigt. Dieselbe Beschränkung gilt für juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. Sie gilt überdies für alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf den Aktienerwerb gemeinsam oder abgestimmt vorgehen,
- b) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Vorbehalten bleiben Art. 652b Abs. 3 und Art. 685d Abs. 3 des Obligationenrechts.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch, die mit falschen Angaben erschlichen worden sind, nach Anhörung des Berechtigten rückwirkend löschen.

Art. 6

Ein Erwerber von Aktien ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 des Börsengesetzes verpflichtet, solange sein Anteil den Wert von 49% der Stimmrechte nicht übersteigt.

Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese Aktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Art. 4

[unverändert]

Art. 5

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht erfolgt ausschliesslich auf dessen **schriftlichen** Antrag hin mit Zustimmung des Verwaltungsrates, der diese Befugnis ganz oder teilweise an die Konzernleitung delegieren kann.

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft durch einen Erwerb mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigt. Dieselbe Beschränkung gilt für juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. Sie gilt überdies für alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf den Aktienerwerb gemeinsam oder abgestimmt vorgehen;
- b) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.**

Vorbehalten bleiben Art. 652b Abs. 3 und Art. 685d Abs. 3 des Obligationenrechts.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch, die mit falschen Angaben erschlichen worden sind, nach Anhörung des Berechtigten rückwirkend löschen.

~~Art. 6~~

~~Ein Erwerber von Aktien ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 des Börsengesetzes verpflichtet, solange sein Anteil den Wert von 49% der Stimmrechte nicht übersteigt.~~

Art. 7 Der Verwaltungsrat ist befugt, die über das Aktienkapital hinaus zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Geldmittel durch Obligationenanleihen, Bankkredite oder Darlehen zu beschaffen.	Art. 7 [unverändert]
---	------------------------------------

3 Organe der Gesellschaft

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Art. 8 Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung B. der Verwaltungsrat C. die Revisionsstelle	Art. 8 [unverändert]

3.1 Die Generalversammlung

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Art. 9 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht nach Art. 19 hiernach durch den Regierungsrat des Kantons Bern abgeordnet werden, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle, 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende, 5. die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Art. 26 dieser Statuten, 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	Art. 9 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht nach Art. 19 hiernach durch den Regierungsrat des Kantons Bern abgeordnet werden, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle, 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende, 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve, 7. die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Art. 26 dieser Statuten, 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 10. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und 11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der in Art. 33 vorgesehenen Form spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.	Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der in Art. 33 vorgesehenen Form spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern solche Begehren spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der Anträge eingereicht werden.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die **alleine oder** zusammen **über** mindestens **zehn-fünf** Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen verfügen** **vertreten**, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Aktionäre, die **alleine oder zusammen über mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen** **im-Nennwert-von-einer-Million-Franken-vertreten**, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung** verlangen, sofern solche Begehren spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe **des Antrags oder** der Anträge eingereicht werden.

Art. 10

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Er kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Stimmen der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 11

In der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates sowie die Anträge der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 12

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz und bei den Zweigniederlassungen zur Einsicht aufzulegen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Art. 11

In der Einladung zur Generalversammlung sind **bekannt zu geben**:

1. **Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung,**
2. die Verhandlungsgegenstände,
3. die Anträge des Verwaltungsrates,
4. **sowie gegebenenfalls** die Anträge der Aktionäre **bekannt-zu-geben**, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, **und**
5. **der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonder**untersuchungprüfung**.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 12

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht **zugänglich zu machenden Aktionären am Gesellschaftssitz und bei den Zweigniederlassungen zur Einsicht aufzulegen.**

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär **kann** verlangen, dass ihm **unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen rechtzeitig** zugestellt **werden wird.** **Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.**

Art. 13

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates berechtigt.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Der stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär oder einen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre Organe, Teilhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Spezialvollmacht versehene Beauftragte vertreten.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Protokollführer und die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmenzählern unterzeichnet. Durch diese Unterschriften ist das Protokoll genehmigt.

Art. 15

In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt namentlich auch für die Erleichterung oder die Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 5 Abs. 2).

Art. 17

Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen, oder ein geheimes Verfahren anordnen.

Art. 13

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Konzernleitung** berechtigt.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Der stimmberechtigte Aktionär kann seine **Mitwirkungsrechte selber ausüben oder diese durch einen Vertreter seiner Wahl Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär** oder einen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter **ausübenvertreten** lassen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre Organe, Teilhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Spezialvollmacht versehene Beauftragte vertreten.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Protokollführer und die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet.

Das Protokoll hat **insbesondere** über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es wird vom Vorsitzenden **und**; vom Protokollführer **und von den Stimmenzählern** unterzeichnet. **Durch diese Unterschriften ist das Protokoll genehmigt.**

Art. 15

[unverändert]

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.**

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt namentlich auch für die Erleichterung oder die Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 5 Abs. 2).

Art. 17

[unverändert]

3.2 Der Verwaltungsrat

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>Art. 18</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen, 2. die Festlegung der Organisation, 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, 6. die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen, 2. die Festlegung der Organisation, 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, 6. die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR, 7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, und 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung.
<p>Art. 19</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern.</p> <p>Dem Kanton Bern steht im Sinne von Art. 762 OR das Recht zu, bis zwei Mitglieder durch den Regierungsrat abzuordnen. Die übrigen Mitglieder sind durch die Generalversammlung jährlich einzeln zu wählen.</p> <p>Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr und endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar unter Vorbehalt einer Altersgrenze von 70 Jahren.</p> <p>Die Amtsdauer der im Sinne von Art. 762 OR vom Kanton Bern abgeordneten Mitglieder wird durch den Regierungsrat bestimmt.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds.</p>	<p>Art. 19</p> <p>[unverändert]</p>
<p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsratspräsident wird jährlich durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst; insbesondere wählt er einen Vizepräsidenten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder und/oder die Konzernleitung (natürliche Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören), übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsratspräsident wird jährlich durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorbehältlich der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat im Übrigen selbst; er kann insbesondere wählt er einen Vizepräsidenten wählen sowie einen Sekretär bezeichnen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder und/oder die Konzernleitung (natürliche Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören), übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.</p>

Art. 21

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 10 Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in gewinnorientierten Unternehmen, maximal 5 davon in börsenkotierten Gesellschaften, und 10 Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, innehaben.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 6 Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in gewinnorientierten Unternehmen, maximal 3 davon in börsenkotierten Gesellschaften, sowie 5 Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, innehaben. Vorausgesetzt ist die vorgängige Genehmigung durch den Verwaltungsratspräsidenten.

Ausgenommen von den vorstehenden Beschränkungen sind:

- a) Mandate in Gesellschaften, die von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden,
- b) der Einsitz in den Vorstand von Branchenverbänden und gemeinnützigen Organisationen, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf,
- c) Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Rechtseinheiten, an welchen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, oder Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf.

Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns gelten für die Zwecke dieses Art. 21 als ein einziges Mandat. Der Verwaltungsrat kann zudem in begründeten Fällen für eine Übergangszeit Ausnahmen bewilligen, jedoch höchstens für jeweils eine Dauer von 6 Monaten und höchstens für zwei zusätzliche Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung).

Art. 21

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 10 Mandate in **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in gewinnorientierten Unternehmen, maximal **5-4** davon in börsenkotierten Gesellschaften, **und 10 Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen**, innehaben.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens **6-4** Mandate in **vergleichbaren Funktionen bei anderen obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in gewinnorientierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck**, maximal **3-2** davon in börsenkotierten Gesellschaften, **sowie 5 Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen**, innehaben. **Die Annahme von externen Mandaten bedarf der Vorausgesetzt ist die** vorgängigen Genehmigung durch **den zuständigen Verwaltungsausschuss den Verwaltungsratspräsidenten**.

Ausgenommen von den vorstehenden Beschränkungen sind:

- a) Mandate in **Gesellschaften-Unternehmen**, die von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden,
- b) **Mandate in Unternehmen obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Rechtseinheiten, an welchen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, oder Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf,**
- c) der Einsitz in den Vorstand von Branchenverbänden und gemeinnützigen Organisationen, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf.
- e) Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Rechtseinheiten, an welchen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, oder Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf.**

Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns gelten für die Zwecke dieses Art. 21 als ein einziges Mandat.

Der Verwaltungsrat kann **zudem** in begründeten Fällen für eine Übergangszeit Ausnahmen bewilligen, jedoch höchstens für jeweils eine Dauer von 6 Monaten und höchstens für zwei zusätzliche Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung).

3.3 Die Revisionsstelle

Bestehende Fassung

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vorgeschlagene Änderung

Art. 22

[unverändert]

4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>Art. 23</p> <p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird jährlich von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, auch in Form einer allgemeinen Weisung, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, enthält er sich der Stimme.</p>	<p>Art. 23</p> <p>[unverändert]</p>

5 Vergütungsausschuss und Vergütungen

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>Art. 24</p> <p>Der Vergütungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die jährlich einzeln durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit der nächsten Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Art. 24</p> <p>[unverändert]</p>
<p>Art. 25</p> <p>Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Ausarbeitung von Grundsätzen für die Auswahl von Kandidaten für Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie mit der Vergütungsstrategie und den Leistungszielen und -kriterien der BKW Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene.</p> <p>Er hat die ihm im Organisations- und in weiteren Reglementen zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 26 ff. der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, die statutarischen Aufgaben präzisieren und ihn anders bezeichnen.</p>	<p>Art. 25</p> <p>[unverändert]</p>
<p>Art. 26</p> <p>Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Art. 27 und Art. 28 zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Sofern die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend Vergütung des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung nicht genehmigt, hat dieser einen neuen Vorschlag auszuarbeiten und der Generalversammlung an der nächsten ausserordentlichen oder ordentlichen Versammlung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 26</p> <p>[unverändert]</p>

Art. 27

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung setzt sich zusammen aus der festen Vergütung sowie allfälligen Sitzungs- oder Taggeldern, jeweils unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütungen der einzelnen Mitglieder wie auch Bedingungen, Zuteilungszeitpunkt und Bewertung von Aktienbezügen sowie allfällige Sperrfristen fest.

Mitgliedern des Verwaltungsrats kann im Rahmen des genehmigten maximalen Gesamtbetrages auch eine Vergütung für Tätigkeiten in Konzerngesellschaften der BKW Gruppe ausgerichtet werden.

Art. 28

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung umfasst die Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung und einer variablen Vergütung sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

Die variable Vergütung besteht aus einem kurzfristigen leistungsabhängigen, in bar bezahlten Anteil und einem längerfristigen Anteil, welcher in Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet wird. Sie wird den einzelnen Mitgliedern der Konzernleitung nach Massgabe der Erreichung definierter Leistungsziele ausgerichtet.

Der Vergütungsausschuss beurteilt die Zielerreichung durch die einzelnen Mitglieder und legt die Höhe der individuellen Vergütungen wie auch Bedingungen, Zuteilungszeitpunkt und Bewertung von Aktienbezügen sowie allfällige Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen und Verfallsbedingungen fest.

Der Vergütungsausschuss kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse (wie z.B. eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Leistungsziele können unternehmens- und bereichsspezifische Ziele, persönliche Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Sie werden vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Treten Mitglieder der Konzernleitung während einer Periode, für welche der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung ein, ist die Gesellschaft ermächtigt, pro neu ernanntes Mitglied einen Zusatzbetrag in der Höhe von max. 30% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieses Mitglieds nicht ausreicht. Der ausgerichtete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen, verwendet werden.

Art. 27

[unverändert]

Art. 28

[unverändert]

Art. 29	Art. 29
Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung, welche Vergütungen dieser Mitglieder beinhalten, dürfen nur für eine Dauer von längstens einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden.	Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats, in welchen deren Vergütung zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten. Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern oder der Konzernleitung, welche Vergütungen dieser Mitglieder beinhalten, dürfen nur für eine Dauer von längstens einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden.

6 Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Art. 30	Art. 30
Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.	[unverändert]
Art. 31	Art. 31
Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt. Neben den gesetzlichen Reserven können Spezialreserven angelegt werden.	Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt. Neben den gesetzlichen Reserven können Spezialreserven angelegt werden.
Art. 32	Art. 32
Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens 14 Tage nach der Generalversammlung, in welcher sie beschlossen wurde.	[unverändert]

7 Bekanntmachungen

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Art. 33	Art. 33
Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, weitere Blätter als Publikationsorgane zu bezeichnen. Alle in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlichten Einladungen, Anzeigen und Aufforderungen sind für die Beteiligten rechtsverbindlich. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.	Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, weitere Blätter als Publikationsorgane zu bezeichnen. Alle in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlichten Einladungen, Anzeigen und Aufforderungen sind für die Beteiligten rechtsverbindlich. Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen überdies schriftlich orientiert werden.

8 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Art. 34	Art. 34
Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.	[unverändert]

9 SacheinlagenGerichtsstand

Bestehende Fassung

Art. 35

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 6. Dezember 2011 von Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, 52 394 811 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der BKW FMB Energie AG (CH-035.3.000.316-4), in Bern, zum Preis von CHF 2.50 pro Aktie oder insgesamt CHF 130 987 027.50, wofür 52 394 811 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 30. März 2012 von Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, 365 189 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der BKW FMB Energie AG (CH-035.3.000.316-4), in Bern, zum Preis von CHF 2.50 pro Aktie oder insgesamt CHF 912 972.50, wofür 365 189 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der Gesellschaft ausgegeben werden.

Vorgeschlagene Änderung

Art. 35

Für die Beurteilung sämtlicher gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

~~Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 6. Dezember 2011 von Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, 52 394 811 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der BKW FMB Energie AG (CH-035.3.000.316-4), in Bern, zum Preis von CHF 2.50 pro Aktie oder insgesamt CHF 130 987 027.50, wofür 52 394 811 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der Gesellschaft ausgegeben werden.~~

~~Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 30. März 2012 von Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, 365 189 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der BKW FMB Energie AG (CH-035.3.000.316-4), in Bern, zum Preis von CHF 2.50 pro Aktie oder insgesamt CHF 912 972.50, wofür 365 189 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der Gesellschaft ausgegeben werden.~~

Vergütungsbericht

55	Vergütungssystem unterstützt langfristigen Unternehmenserfolg
57	Vergütungspolitik der BKW
58	Festsetzung der Vergütung: Organisation und Kompetenzen
61	Vergütung Verwaltungsrat
64	Vergütung Konzernleitung
68	Aktienbeteiligungen
69	Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung des Vergütungsberichts

VERGÜTUNGSBERICHT

Vergütungssystem unterstützt langfristigen Unternehmenserfolg



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
sehr geehrte Damen und Herren

Der vorliegende Vergütungsbericht informiert über die Grundsätze der Vergütungen, Vergütungsprogramme und den Governance-Rahmen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Konzernleitung der BKW. Er enthält detaillierte Angaben zu den Vergütungen, die im Geschäftsjahr 2022 an den Verwaltungsrat und die Konzernleitung geleistet worden sind.

Die BKW konnte im Jahr 2022 sowohl den Umsatz (+ 46 %) als auch den EBIT (+ 163 %) und den Reingewinn (+ 75 %) deutlich steigern. Dieses erfreuliche Resultat ist hauptsächlich auf das Energiegeschäft zurückzuführen. Trotz den nie da gewesenen Marktverwerfungen konnte sie

aufgrund ihrer soliden Liquiditätssituation in der Bewirtschaftung ihrer Energiepositionen die Opportunitäten im Grosshandelsgeschäft optimal nutzen. Die Stabilität der BKW ist auch auf die erfolgreiche Umsetzung der Drei-Säulen-Strategie zurückzuführen: Die Netze sind stabil und haben sich im erwarteten Rahmen entwickelt. Der Umsatz im Dienstleistungsgeschäft ist weiter gestiegen.

Der Vergütungsbericht erläutert die Auswirkungen dieser Ergebnisse auf die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Berichtsjahr.

Die bereits im Vergütungsbericht 2020 angekündigte Anpassung des Vergütungssystems der Konzernleitung ist abgeschlossen und auch die Vergütung des CEO Robert Itschner, der sein Amt

am 1. Oktober 2022 angetreten hat, folgt diesem System. Das Vergütungssystem hat zum Ziel, den langfristigen Unternehmenserfolg zu unterstützen und eine Übereinstimmung der Interessen des Managements mit denjenigen der BKW und ihrer Aktionäre sicherzustellen. Im Vergleich zu anderen börsenkotierten Unternehmen sind entsprechend die Grundvergütung und die langfristige variable Vergütung gegenüber der kurzfristigen variablen Vergütung relativ hoch gewichtet.

Die an die Konzernleitung ausgeschüttete Vergütung ist im Geschäftsjahr 2022 im Verhältnis zum Vorjahr höher ausgefallen. Dies liegt vor allem an der maximalen Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütung aufgrund des ausgezeichneten Ergebnisses der BKW im abgelaufenen Jahr.

Das Vergütungssystem des Verwaltungsrats wurde mit Wirkung ab dem Mandatsjahr 2022/2023 vereinfacht, indem die Sitzungsgelder durch fixe Honorare ersetzt wurden. Mit dem Ziel, die Interessen des Verwaltungsrats stärker an die langfristige Unternehmensentwicklung zu binden, wird ein Viertel der festen Grundvergütung in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt. Zusätzlich zu dieser Grundvergütung haben die Mitglieder Anspruch auf Funktionszulagen.

Weitere Einzelheiten zum Vergütungssystem werden in diesem Bericht beschrieben.

An der Generalversammlung 2023 werden wir Ihnen den vorliegenden Vergütungsbericht im Rahmen einer konsultativen Abstimmung zur Genehmigung vorlegen. Sie werden feststellen, dass die ausbezahlten Vergütungen an Verwaltungsrat und Konzernleitung innerhalb der von der Generalversammlung genehmigten maximalen Vergütungen liegen.

Sie werden ebenso über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wie auch über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 bindend abstimmen. Beide Beträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Namen des Verwaltungsrats danke ich Ihnen für Ihr Vertrauen in die BKW.

Freundliche Grüsse



Rebecca Guntern
Präsidentin des Personal- und
Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats

1 Vergütungspolitik der BKW

Die vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütungspolitik der BKW leitet sich direkt aus der Strategie der BKW ab und bezweckt insbesondere die Förderung der langfristigen Unternehmensinteressen. Sie ist nach den folgenden Prinzipien ausgerichtet.

Verwaltungsrat (VR)

Um die Unabhängigkeit der Verwaltungsräte in ihrer Aufsichtstätigkeit zu stärken, erhalten sie ausschliesslich eine fixe Vergütung. Die Grundvergütung wird zu 75 Prozent in bar ausbezahlt und zu 25 Prozent in Form von gebundenen Aktien. Für die Wahrnehmung von zusätzlichen Funktionen wird ihnen zudem eine Zusatzvergütung ausbezahlt. Seit der aktuellen Amtsperiode werden keine Sitzungsgelder mehr ausbezahlt.

Konzernleitung (KL)

Das Vergütungssystem der Konzernleitung ist darauf angelegt, für die entscheidenden Funktionen, die am besten geeigneten Personen rekrutieren und langfristig halten zu können. Zudem soll es so ausgestaltet sein, dass die Interessen der obersten Geschäftsleitung mit den Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre übereinstimmen mit dem Ziel, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Das Vergütungssystem basiert auf den folgenden Grundsätzen:

Leistungs- gerechtigkeit	Markt- und interne Gerechtigkeit
Kontinuität und Stabilität	Einfachheit

Leistungsgerechtigkeit

Die Vergütung der Konzernleitung ist mit dem Unternehmenserfolg und der Aktienkursentwicklung, relativ zu einem breiten Benchmark, verknüpft.

Kontinuität und Stabilität

Das Vergütungssystem der BKW ist gleichzeitig auf Kontinuität und Stabilität ausgerichtet. Ein bedeutender Teil der Vergütung wird in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt, um die Interessen der Konzernleitung mit den Interessen des Unternehmens und der Aktionäre zu verknüpfen. Zudem soll es gewährleisten, dass keine übermässigen Risiken eingegangen werden und die Ausrichtung auf langfristiges Wachstum gestärkt wird. Deshalb hat das Vergütungssystem weniger Hebel als andere Modelle von börsenkotierten Unternehmen.

Markt- und interne Gerechtigkeit

Die BKW strebt über sämtliche Funktionen hinweg eine marktgerechte Vergütung an, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität und anderen demografischen Merkmalen. Vergütet werden Kompetenz und Verantwortung sowie erbrachte Leistung mit Fokus auf die Strategieumsetzung und das Unternehmensergebnis. Um markt- und leistungsgerechte Gesamtvergütungen zu gewährleisten, überprüft die BKW regelmässig, dass die Salärbänder der einzelnen Berufsgruppen dem Marktmedian entsprechen. In den vergangenen Jahren wurden für alle grösseren Schweizer Konzerngesellschaften Lohnvergleichsanalysen durchgeführt. Sämtliche untersuchten Gesellschaften halten die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes ein.

Einfachheit

Das Vergütungssystem ist einfach und transparent gestaltet.

Im Rahmen dieser Vergütungspolitik überprüft die BKW ihr Vergütungssystem für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung regelmässig in Abständen von zwei bis vier Jahren. 2019 hat die BKW das spezialisierte Beratungsunternehmen HCM International AG mit der Überprüfung des Vergütungssystems der Konzernleitung beauftragt. Dieses Unternehmen hatte keine zusätzlichen Mandate der BKW. Die nächste Überprüfung des Vergütungssystems der Konzernleitung ist für 2023 geplant. Im Berichtsjahr wurden keine externen Berater in Vergütungsfragen beigezogen.

Die Ergebnisse der Analyse von 2019 wurden vom Verwaltungsrat genutzt, um Änderungen zum Vergütungssystem ab 2021 festzulegen. Im Hinblick auf die Überprüfung des Vergütungssystems wurde gleichzeitig ein Marktvergleich der Höhe der Vergütung der Konzernleitung durchgeführt.

Um die Spezifika der BKW gebührend zu berücksichtigen, wurde die Vergütung einem repräsentativen Vergleich unterzogen.

Der relevante Markt für die Rekrutierung von Talenten für die BKW besteht grossenteils aus börsenkotierten Industrieunternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität. Berücksichtigt wurden demzufolge börsenkotierte Schweizer Industrieunternehmen (ohne zur Hochlohnbranche gehörende Finanz- und Pharmaunternehmen) mit vergleichbarer Marktkapitalisierung und vergleichbaren Umsatzzahlen.

Die Vergleichsgruppe setzte sich aus den folgenden Unternehmen zusammen: ams, Bucher Industries, Clariant, Conzzeta, Daetwyler, dormakaba, Fraport, Geberit, Georg Fischer, Givaudan, Landis + Gyr, Lonza, Implenia, OC Oerlikon, SIG Combibloc, Schmolz + Bickenbach (heute: Swiss Steel Group), Sonova, Straumann, Sulzer, Swisscom, Tecan und VAT Group.

2 Festsetzung der Vergütung: Organisation und Kompetenzen

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die in die Festlegung der Vergütung involvierten Organe sind in den Statuten in Art. 24 bis 29 festgelegt. Diese sind auf der Website der BKW unter www.bkw.ch/statuten abrufbar und beinhalten Folgendes:

- Vergütungsausschuss (Artikel 24 und 25)
- Abstimmungen über die Vergütung (Artikel 26, 27 und 28)
- Vergütung des Verwaltungsrates (Artikel 27)
- Vergütung der Konzernleitung und Zusatzbeitrag für neue Mitglieder (Artikel 28)
- Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Artikel 29)

In der nachfolgenden Tabelle sind im Einzelnen die Aufgabenteilung und die Kompetenzen zwischen der Generalversammlung (GV), dem Verwaltungsrat (VR) und dem Personal- und Vergütungsausschuss (PVA) dargestellt.

Übersicht Kompetenzregelung und Aktivitäten

Gegenstand	PVA	VR	GV	PVA-Aktivität im Berichtsjahr 2022		
				Februar	September	November
Maximale Gesamtbeträge Vergütung Verwaltungsrat und Konzernleitung	VA ¹	A ²	G ³	●		
Zusatzbetrag für die Vergütung neu ernannter Mitglieder der Konzernleitung ⁴	G ^{4,5}			n/a	n/a	n/a
Vergütungspolitik und -system der BKW	VA	G			●	
Vergütungssystem und Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Konzernleitung	VA	G				●
Leistungskriterien für die Vergütungen an den CEO und die Mitglieder der Konzernleitung	G ⁵					●
Individuelle Vergütung für den Verwaltungsrat	VA	G ⁶		●	●	
Leistungsbeurteilung und individuelle Vergütung für den CEO	G ^{5,6}			●		
Leistungsbeurteilung und individuelle Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung (ohne CEO)	G ^{4,5,6}			●		
Vergütungsbericht	VA	G	KA ⁷	●		
Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl bzw. Wiederwahl in den Verwaltungsrat	VA	G			●	
Nachfolgeplanung für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung	VA	G			●	●
Überprüfung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats	G			●		
Prüfung von Interessenkonflikten bei Annahme von Mandaten durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung	G			(●)	(●)	(●)

1 VA bedeutet Vorbereitung und Antrag an Verwaltungsrat

2 A bedeutet Antrag an Generalversammlung

3 G steht für Genehmigung

4 Auf Vorschlag CEO

5 Im Rahmen der Statuten

6 Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags

7 KA steht für Konsultative Abstimmung

Personal- und Vergütungsausschuss

Der Personal- und Vergütungsausschuss befasst sich gemäss Art. 25 der Statuten auf oberster Unternehmensebene mit der Vergütungsstrategie sowie mit den Unternehmenszielen und Leistungskriterien im Zusammenhang mit der Vergütung der Konzernleitung. Daneben hat er auch die Aufgabe, die Kriterien für die Auswahl von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung auszuarbeiten. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Rebecca Guntern	Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzende
Roger Baillod	Präsident des Verwaltungsrats, Mitglied
Andreas Rickenbacher	Vizepräsident, Mitglied

Bei Bedarf können Führungskräfte zu den Sitzungen des Personal- und Vergütungsausschusses eingeladen werden. Es sind jedoch keine Führungskräfte anwesend, wenn jeweils deren eigene Leistung bzw. Vergütung erörtert oder bestimmt wird.

In den Sitzungen des Verwaltungsrats berichtet die Vorsitzende des Personal- und Vergütungsausschusses dem Verwaltungsrat über Tätigkei-

ten und Entscheide des Ausschusses, in dringenden Fällen wird auch zwischen den Sitzungen informiert. Die Protokolle der Sitzungen des Personal- und Vergütungsausschusses stehen dem gesamten Verwaltungsrat zur Verfügung.

2022 befasste sich der Ausschuss in seinen drei ordentlichen Sitzungen unter anderem mit den in der oben stehenden Tabelle aufgeführten wiederkehrenden Traktanden. Zudem befasste er sich an zwei ausserordentlichen Sitzungen mit der Nachfolge von Hartmut Geldmacher im Verwaltungsrat und der Überarbeitung des Vergütungssystems. An einer ausserordentlichen Sitzung war ein Mitglied verhindert. Ansonsten lag die Teilnahmequote an den Sitzungen bei 100 Prozent.

Konkrete Wahlgeschäfte werden nicht durch den Personal- und Vergütungsausschuss behandelt, sondern durch jeweils ad hoc gebildete temporäre Nominationsausschüsse. Diesbezügliche Ausführungen sind im Corporate-Governance-Bericht (ab Seite 206 des Geschäftsberichts) aufgeführt.

Einbindung der Aktionäre

An der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2022 wurden bindende Abstimmungen über die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung sowie eine konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht durchgeführt. Der Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrats bezieht sich auf den Zeitraum von der aktuellen Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung. Demgegenüber bezieht sich der Gesamtbetrag für die Vergütung der Konzernleitung auf das volle Geschäftsjahr, welches auf die Generalversammlung folgt.

Die Aktionäre genehmigten an der Generalversammlung 2022 den Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung mit einer Zustimmung von rund 96% und jenen des Verwaltungsrats mit 98% (GV 2021: KL 93% und VR 97%), während die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2021 89% (Vergütungsbericht 2020 an der GV 2021: 84%) betrug.

Gegenüber dem Vergütungssystem für die Konzernleitung bestehen seitens einzelner Gruppierungen Vorbehalte. Der Personal- und Vergütungsausschuss wie auch der Verwaltungsrat

haben sich damit mit den folgenden Ergebnissen auseinandergesetzt:

- Einzelne Gruppierungen würden die Einführung von Leistungsindikatoren für die Zuteilung von gesperrten Aktien begrüssen. Der Personal- und Vergütungsausschuss hatte die Gestaltung dieses Vergütungselements intensiv besprochen. Er ist damals zum Schluss gekommen, dass die Aktien weiterhin mit einer dreijährigen Sperrfrist und ohne künftige Leistungsbedingung zugeteilt werden. Der Grund für diesen Entschluss lag in der Vergütungspolitik der BKW: Einerseits wird das Ziel verfolgt, eine Verknüpfung zwischen Unternehmensleistung, Aktionärsinteressen und Vergütung herzustellen. Gleichzeitig soll jedoch in der Ausgestaltung des Vergütungssystems dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Teile der BKW in einem regulierten Umfeld tätig und somit von der kurz- und langfristigen Gewinnmaximierung ausgeschlossen sind. Die Leistungskomponente wird jedoch über die Aktienkursentwicklung gemessen, da die Aktien einer dreijährigen Sperrfrist unterliegen und die Konzernleitung somit für einen steigenden Aktienkurs honoriert wird. Die Einführung von Leistungsindikatoren wird in der Überprüfung des Vergütungssystems im Jahr 2023 erneut überprüft.
- Einzelne Interessengruppierungen sind der Ansicht, dass die Vergütung der Konzernleitung der BKW im Vergleich zu anderen Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand hoch sei. Die BKW ist einerseits ein börsenkotiertes Unternehmen und hat andererseits einen Mehrheitsaktionär der öffentlichen Hand. Die Rolle des Kantons Bern beschränkt sich jedoch auf seine Aktionärsstellung mit all deren Chancen, Risiken und Rechten. Es besteht weder ein gesetzlicher noch ein vereinbarter Leistungsauftrag des Kantons an die BKW, noch verfügt diese über eine Defizitgarantie der öffentlichen Hand. Der relevante Markt für die Rekrutierung von Talenten für die BKW besteht grossenteils aus börsenkotierten Industrieunternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität und nicht aus Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand. Demzufolge muss sich die Vergütungspolitik der BKW an den börsenkotierten Gesellschaften in der Schweiz orientieren, deren Vergütungspraktiken sich stark von denen öffentlicher Unternehmen unter-

scheiden. Die Vergütungshöhe wurde über die letzten Jahre graduell dem Marktniveau angenähert. Die BKW hat sich während der strategischen Transformation wesentlich verändert und generierte per Ende 2022 mit über 11 500 Mitarbeitenden 5.2 Mrd. CHF Umsatz und einen Börsenwert von 6.7 Mrd. CHF. Die Gesamtvergütung der Konzernleitung wurde dementsprechend über die letzten Jahre angepasst. Dennoch liegt die Gesamtvergütung der Konzernleitungsmitglieder unter dem Marktmedian der Vergleichsunternehmen.

– Schliesslich wird teilweise gefordert, dass ein Teil der Vergütung der Konzernleitung mit Nachhaltigkeitszielen verknüpft wird. Die BKW veröffentlicht im Rahmen ihres Geschäftsberichts einen Nachhaltigkeitsbericht. Die diesem Bericht zugrunde liegenden Kennzahlen und Zielgrössen werden in den nächsten Jahren weiterentwickelt. Gestützt auf das ausgereifte Nachhaltigkeitssystem wird der Verwaltungsrat die Integration von Nachhaltigkeitszielen in der Vergütung der Konzernleitung zu gegebener Zeit prüfen.

3 Vergütung Verwaltungsrat

3.1 Vergütungselemente Verwaltungsrat

Das Vergütungssystem der BKW soll insbesondere die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats in seiner Aufsicht über die Konzernleitung gewährleisten. Aus diesem Grund stehen beim Verwaltungsrat feste Vergütungselemente im Vordergrund – eine leistungs- oder erfolgsbezogene Komponente wird dem Verwaltungsrat nicht ausgerichtet.

Das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat wurde für die mit der GV 2022 begonnene Amtsperiode angepasst und vereinfacht. Insbesondere wurden die bisherigen Sitzungsgelder und die aktienbasierte Vergütung (Teilnahme am Aktienbeteiligungsprogramm) aufgehoben. Damit gestaltet sich das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat wie folgt:

a) Grundvergütung

Die Grundvergütung für den Verwaltungsrat beinhaltet ein fixes Verwaltungsratshonorar, wobei der Präsident aufgrund seines höheren Aufwands eine höhere Vergütung erhält:

Funktion	Nettovergütung (p.a.)
Präsident des Verwaltungsrats	CHF 350 000
Mitglied des Verwaltungsrats	CHF 100 000

Die Auszahlung der Grundvergütung gemäss Abs. a) erfolgt zu 75 Prozent in bar in drei Tranchen und zu 25 Prozent in gesperrten Aktien der BKW AG. Die Übertragung der Aktien erfolgt jährlich, jeweils im Januar. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien berechnet sich nach dem durchschnittlichen Schlusskurs der ersten zehn Börsentage des Geschäftsjahres. Die Aktien werden innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem zehnten Börsentag des Geschäftsjahres übertra-

gen. Die Zuteilung der Aktien ist von einer Handelssperre nicht betroffen. Die Sperrfrist der Aktien beträgt drei (3) Jahre ab Übertragungstag.

b) Funktionszulagen

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats zusätzliche Funktionen übernimmt, hat es Anspruch auf die folgenden Zusatzvergütungen:

Funktion	Nettovergütung (p.a.)
Vizepräsident des Verwaltungsrats	CHF 10 000
Vorsitz FRA	CHF 25 000
Mitglied FRA	CHF 15 000
Vorsitz PVA	CHF 20 000
Mitglied PVA	CHF 12 000
Vorsitz Ad-hoc-Ausschuss	CHF 15 000
Mitglied Ad-hoc-Ausschuss	CHF 10 000
Delegierter Mehrheitsaktionär	CHF 10 000

c) Sozialversicherungsbeiträge (übrige Vergütungen)

Die BKW übernimmt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherung sowie, für ein Verwaltungsratsmitglied, allfällige Quellensteuern. Für einzelne Verwaltungsräte erfolgt die Auszahlung ganz oder teilweise an den jeweiligen Arbeitgeber. Die Verwaltungsratsmitglieder werden nicht in der BKW Pensionskasse versichert.

d) Verträge

Mit den Verwaltungsräten können befristete oder unbefristete Mandatsverträge abgeschlossen werden (Statuten, Artikel 29 – dieser wird im Rahmen der Statutenrevision an das neue Aktienrecht angepasst); für die Wirksamkeit des Mandats ist jedoch ausschliesslich die jährliche Wahl in den Verwaltungsrat durch die Generalversammlung ausschlaggebend. Zwischen der BKW und den Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen keine Arbeitsverträge. Die Verwaltungsräte sind unabhängig und ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Normen des Gesellschaftsrechts und den Bestimmungen von Statuten, Reglementen und Mandatsverträgen.

3.2 Im Jahr 2022 geleistete Vergütungen

Die an den Verwaltungsrat ausgerichteten Vergütungen sind in dem Geschäftsjahr ausgewiesen, in dem sie in der Jahresrechnung erfasst werden. Nachfolgend sind die an die Mitglieder des Verwaltungsrats geleisteten Vergütungen für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 aufgeführt.

Für die Periode zwischen Anfang des Jahres und der Generalversammlung 2022 wurde die Vergütung gemäss dem damals geltenden Vergütungssystem ausgerichtet. Die festen Vergütungen sowie die Ansätze der Sitzungsgelder blieben dabei im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 kons-

tant, so dass auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vergütungsbericht 2021 verwiesen werden kann.

Zusammengefasst betrug die Grundvergütung brutto CHF 336 000 für den Verwaltungsratspräsidenten, CHF 62 400 für den Vizepräsidenten und CHF 48 000 für die anderen VR-Mitglieder. Den Vorsitzenden eines Ausschusses wurde zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 12 000 entrichtet. Alle Verwaltungsratsmitglieder bekamen Sitzungsgelder in der Höhe von CHF 2 400 pro Sitzung für Verwaltungsratssitzungen und Ausschusssitzungen. Dem Präsidenten wurde für ordentliche Verwaltungsratssitzungen kein Sitzungsgeld ausbezahlt, jedoch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Der Verwaltungsrat konnte im Frühjahr 2022 letztmals am Aktienbeteiligungsprogramm teilnehmen: Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hatte die Möglichkeit, 600 Aktien (2021: 600 Aktien) der BKW zu einem Vorzugspreis von CHF 83.80 (2021: CHF 67.45) pro Aktie zu erwerben. Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen aktienbasierten Vergütungen beinhalten den geldwerten Vorteil des vergünstigten Bezugs von BKW Aktien zum Steuerwert. Der zugrunde gelegte Marktwert zum Schlusskurs am ersten Tag der Bezugsperiode (mithin am 16.03.2022) betrug CHF 113 (2021: CHF 108) pro Aktie.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats im Jahr 2022

TCHF		Feste Vergütungen ¹		Aktienbasierte Vergütungen ²	Total Vergütungen	Sozialversicherungsbeiträge ³	Total
		Sitzungsgeld					
Roger Bailod	Präsident	329	10	7	346	27	373
Andreas Rickenbacher	Mitglied / Vizepräsident ab 05/2022	97	31	7	135	21	156
Hartmut Geldmacher	Vizepräsident bis 05/2022	21	5	7	33	15	48
Dr. Carole Ackermann	Mitglied	97	5	7	109	11	120
Prof. Dr. Petra Denk	Mitglied	76	5	7	88	1	89
Rebecca Guntern	Mitglied	79	19	7	105	16	121
Martin à Porta	Mitglied ab 05/2022	60	0	0	60	8	68
Kurt Schär	Mitglied	76	5	7	88	9	97
Total		835	80	49	964	108	1072

1 Die festen Vergütungen beinhalten auch die Funktionszulagen.

2 Die aktienbasierte Vergütung entspricht der Differenz aus dem steuerlich massgebenden Verkehrswert (Schlusskurs des ersten Tages der Bezugsperiode abzüglich 16.038%) und dem Erwerbspreis gemäss Aktienbeteiligungsprogramm (Durchschnittskurs des Q4 des Vorjahres abzüglich 30% von CHF 83.80).

3 Enthält die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), wie auch Quellensteuern. Für Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung an einen Arbeitgeber bezahlt wird, werden seit Beginn des Mandatsjahres 2022/2023 die Sozialversicherungsbeiträge an diesen Arbeitgeber entrichtet.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats im Jahr 2021

TCHF				Aktienba-	Total	Sozialver-	Total
		Feste	Sitzungsgeld	sierte Ver-		sicherungs-	
		Vergütungen		gütungen ¹	Vergütungen	beiträge ²	
	Mitglied / Präsident ab 05/2021						
Roger Bailod		252	36	13	301	2	303
Urs Gasche	Präsident bis 05/2021	192 ³	0	13	205	23	228
Hartmut Geldmacher	Vizepräsident	62	43	13	118	56	174
Dr. Carole Ackermann	Mitglied	56	24	13	93	2	95
Prof. Dr. Petra Denk	Mitglied ab 05/2021	32	14	0	46	0	46
Rebecca Guntern	Mitglied	48	14	13	75	12	87
Andreas Rickenbacher	Mitglied	48	43	13	104	16	120
Kurt Schär	Mitglied	48	24	13	85	2	87
Total		738	198	91	1027	113	1140

1 Die aktienbasierte Vergütung entspricht der Differenz aus dem steuerlich massgebenden Verkehrswert (Schlusskurs des ersten Tages der Bezugsperiode abzüglich 16.038%) und dem Erwerbspreis gemäss Aktienbeteiligungsprogramm (Durchschnittskurs des Q4 des Vorjahres abzüglich 30% von CHF 67.45).

2 Enthält die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), wie auch Quellensteuern.

3 Enthält die durch den Verwaltungsrat im Mandatsjahr 2021/2022 genehmigte Vergütung in Höhe von 51.5 TCHF für den Zusatzaufwand und die zahlreichen ausserordentlichen Sitzungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Vergütungssystems und den Neubesetzungen. Der Verwaltungsratspräsident hatte 2020 keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

3.3 Einhaltung der von der Generalversammlung für das Mandatsjahr 2021/2022 genehmigten maximalen Gesamtvergütung

Die Generalversammlung genehmigt die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats für das Mandatsjahr, d.h. von der Generalversammlung (Mai eines Jahres) bis zur nächsten Generalversammlung (April des Folgejahres). Der vorliegende Vergütungsbericht bezieht sich demgegenüber auf das Geschäftsjahr; deshalb wird für die Zwecke dieses Berichts eine periodengerechte Abgrenzung von acht Monaten (Mai bis Dezember 2022) vorgenommen.

Die Generalversammlung 2022 hat für Vergütungen an den Verwaltungsrat für das Mandatsjahr 2022/2023 einen Gesamtbetrag von 1400 TCHF genehmigt. Bis zum 31. Dezember 2022 wurden 690 TCHF an die Verwaltungsratsmitglieder ausbezahlt. Die zusätzlich noch 2023 (Januar bis April 2023) auszurichtenden, im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht definitiv berechneten Vergütungen werden den Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags einhalten. An der Generalversammlung 2023 wird über die gesamte Vergütungsperiode (Generalversammlung 2022 bis Generalversammlung 2023) Bericht erstattet.

Bezüglich der vorangehenden Mandatsperiode 2021/2022 hat die Generalversammlung 2021 eine maximale Gesamtvergütung von 1400 TCHF genehmigt. Dieser Betrag wurde mit einer tatsächlich während des Mandatsjahrs geleisteten Gesamtvergütung von 1110 TCHF eingehalten. Für die Berechnung der Gesamtvergütung wurde der Kurswert der bezogenen Aktien berücksichtigt.

3.4 Zahlungen an ehemalige VR-Mitglieder und nahestehende Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats bezahlt. Es wurden keine Vergütungen an Mitgliedern des Verwaltungsrats nahestehende Personen bezahlt.

3.5 Darlehen und Kredite an VR-Mitglieder

Es wurden im Verlauf des Geschäftsjahrs keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats oder diesen nahestehende Personen gewährt. Am Ende des Berichtsjahrs bestanden keine solchen Darlehen oder Kredite.

GEPRÜFT

GEPRÜFT

4 Vergütung Konzernleitung

4.1 Vergütungselemente Konzernleitung

Das Vergütungssystem für die Konzernleitung soll Anreize zur Sicherstellung einer langfristig positiven Entwicklung der BKW schaffen. Aus diesem Grund umfasst die Vergütung eine substanzielle feste Grundvergütung, eine kurzfristige variable Vergütung in bar und eine langfristige Erfolgsbeteiligung in Form von gebundenen Aktien.

Vergütungselemente der Konzernleitung

	Instrument	Zweck	Einflussfaktoren	Leistungsziele 2022
Jährliches Grundgehalt	Monatliche Barvergütung	Mitarbeitergewinnung/-bindung	Position, marktübliche Vergütung, Qualifikationen und Erfahrung der Person	
Kurzfristige variable Vergütung	Jährliche variable Vergütung in bar	Leistungsabhängige Vergütung	Jährliche Leistung	<ul style="list-style-type: none"> – Operativer Reingewinn – Relative Aktienrendite – Erarbeitung der strategischen Handlungsoptionen der Netze im zukünftigen Energiesystem
Vergütung in gebundenen Aktien	Aktien mit 3-jähriger Sperrperiode	Langfristige Mitarbeiterbindung im Einklang mit Aktionärsinteressen	Aktienkurs	
Vorsorgeleistungen und Sozialversicherungsabgaben	Vorsorge und Versicherungen Nebenleistungen	Absicherung gegen Risiken Mitarbeitergewinnung/-bindung	Marktübliche Praxis und Position	

a) Feste jährliche Grundvergütung

Die Grundvergütung entlohnt die Ausübung der jeweiligen Funktion. Dabei werden die Verantwortungsbreite und -tiefe, die Erfahrung sowie der Einfluss auf den Unternehmenserfolg bei ihrer Bemessung berücksichtigt. Die Grundvergütung wird in bar ausbezahlt.

b) Kurzfristige variable Vergütung

Die kurzfristige variable Vergütung (Short-Term-Incentive-Plan, STI) trägt der Erreichung der durch den Personal- und Vergütungsausschuss der Konzernleitung und den CEO gesetzten Ziele Rechnung.

Der Zielwert der kurzfristigen variablen Vergütung beträgt 30 Prozent der Grundvergütung.

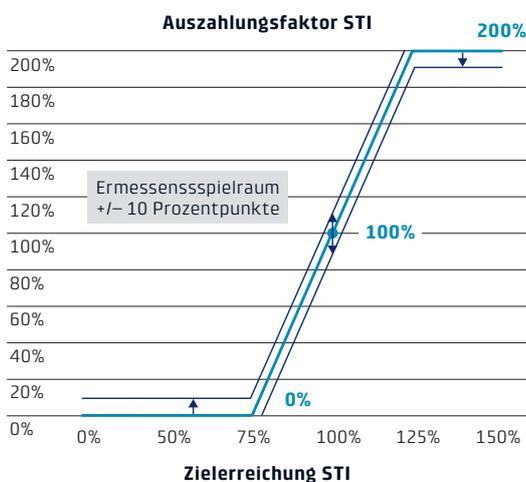
Die Festlegung des STI erfolgt auf Grundlage des budgetierten operativen Reingewinns sowie aufgrund der relativen Aktienrendite. Der operative Reingewinn wird dabei unter Ausschluss des Erfolgs der Anlagen in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds berechnet, da diese durch die Ver-

waltungskommission der Fonds verwaltet werden und damit der Kontrolle der Konzernleitung der BKW entzogen sind. Durch die relative Aktienrendite werden zum einen die Interessen der Führung noch stärker an diejenigen der Aktionäre angeglichen. Zum anderen wird die relative Leistung der BKW gegenüber Vergleichsunternehmen berücksichtigt, welche im Index SMCI zusammengefasst sind. Dabei ist der operative Reingewinn zu 75 Prozent und die relative Aktienrendite zu 25 Prozent gewichtet.

Der Auszahlungsfaktor (bezogen auf den Zielbonus) liegt zwischen 0 bis 200 Prozent. Dabei entspricht eine Zielerreichung bis 75 Prozent einem Auszahlungsfaktor von null. Bei einer Zielerreichung von 125 Prozent liegt der Auszahlungsfaktor bei 200 Prozent. In der Bandbreite der Zielerreichung von 75 bis 125 Prozent verändert sich der Auszahlungsfaktor linear. Die maximale Höhe des STI liegt in jedem Fall bei 200 Prozent des Zielbonus, also bei 60 Prozent der Grundvergütung. Eine Zielerreichung von mehr als 125 Pro-

zent hat entsprechend keine höhere Auszahlung als die maximale Höhe von 200 Prozent des Zielbonus zur Folge.

Des Weiteren hat der Personal- und Vergütungsausschuss das Recht, den anhand der quantitativen Ziele berechneten Auszahlungsfaktor im Umfang von –10 bis +10 Prozentpunkten anzupassen. Jedoch ist ein negativer STI zulasten der Grundvergütung ausgeschlossen und bei Erreichen eines Zielbonus von 200 Prozent ist keine weitere Erhöhung möglich. Die Anpassung stützt sich auf die Beurteilung qualitativer Ziele und kann in Ausnahmefällen für die einzelnen Mitglieder der Konzernleitung unterschiedlich ausfallen. Das qualitative Ziel für das Jahr 2022 besteht insbesondere in der Erarbeitung und dem Aufzeigen der strategischen Handlungsoptionen der Netze im zukünftigen Energiesystem.



Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses, ungeachtet der Zielerreichung, in einer Ausnahmesituation die Auszahlung reduzieren oder ganz streichen. Eine solche Ausnahmesituation ist insbesondere gegeben, wenn das Unternehmen existenziell gefährdet ist und aus diesem Grund auf die Ausschüttung von Dividenden oder/und einer allfälligen Erfolgsbeteiligung an die berechtigten Mitarbeitenden verzichtet werden soll. In diesem Fall besteht kein Rechtsanspruch auf die kurzfristige variable Vergütung.

Die kurzfristige variable Vergütung wird jeweils in dem auf das Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahr in bar ausbezahlt.

c) Vergütung in gebundenen Aktien

Die Vergütung in gebundenen Aktien (Long-Term-Incentive-Plan, LTI) zielt auf die langfristige Erfolgssicherung ab und ist direkt an die Chance und das Risiko der Aktienkursentwicklung gekoppelt. Aufgrund der äusserst positiven Entwicklung des Aktienkurses in den letzten Jahren hat sie sich zu einem zentralen Element der Gesamtvergütung der Konzernleitung entwickelt. Die zugeteilten Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren.

Die langfristige Erfolgsbeteiligung in gebundenen Aktien beträgt – unter Vorbehalt einer Ausnahmesituation – für die Mitglieder der Konzernleitung 30 Prozent der Grundvergütung des laufenden Geschäftsjahres. Sie wird in einem ersten Schritt in Schweizer Franken berechnet und anschliessend in Form von gesperrten Aktien der BKW AG vergütet.

Der Zuteilungsbetrag wird aufgrund des Durchschnittskurses der BKW Aktie während der letzten zwei Geschäftsjahre vor dem Zuteilungszeitpunkt in Aktien umgerechnet.

Die Zuteilung der Aktien erfolgt jährlich, jeweils im ersten Quartal des auf das Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Übertragung der Aktien an die Planteilnehmer erfolgt nach Beschluss des Verwaltungsrats über die Ausschüttung einer Dividende. Der Anspruch auf eine Aktienzuteilung besteht nur, wenn der Verwaltungsrat beschliesst, der Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende aus dem Gewinn des Beurteilungsjahres vorzuschlagen. Wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine Dividende ausgeschüttet werden soll, entfällt der Anspruch auf eine Aktienzuteilung für das entsprechende Jahr vollständig.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses laufen die Sperrfristen der Aktien gemäss Plan weiter.

d) Sozialversicherungsabgaben, Vorsorgeleistungen und Nebenleistungen

Die Mitglieder der Konzernleitung sind in der für alle Mitarbeitenden eingerichteten regulären Vorsorgeeinrichtung versichert. Die Vorsorgeleistungen beinhalten die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und die Pensionskasse. Die Pensionskasse BKW führt seit dem Jahr 2019 einen Vorsorgeplan nach dem Beitragsprimat

nach den Vorschriften des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). Der Pensionsplan deckt die Jahreseinkünfte bis zu CHF 882'000 mit altersabhängigen Beitragssätzen ab (einschliesslich der Hälfte der kurzfristigen, variablen Barvergütung), die entsprechend den für alle Mitarbeitenden geltenden Regeln vom Unternehmen und vom Mitarbeitenden bezahlt werden.

Die Konzernleitung hat Anspruch auf eine Spesenpauschale im Einklang mit der ordentlichen für alle Mitglieder des Managements geltenden Spesenrichtlinie, die von den Steuerbehörden genehmigt ist. Wie alle Mitarbeitenden haben Konzernleitungsmitglieder zudem Anspruch auf eine Prämie für Dienstjubiläen, im Einklang mit dem allgemeinen Reglement. Darüber hinaus hat die Konzernleitung keinen Anspruch auf weitere Nebenleistungen.

e) Verträge

Verträge zwischen der BKW und Mitgliedern der Konzernleitung dürfen gemäss Art. 29 der Statuten nur für eine Dauer von längstens einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden.

Die Arbeitsverträge der Konzernleitungsmitglieder stimmen mit den Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften überein. Im Berichtszeitraum hatten alle Konzernleitungsmitglieder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Den Mitgliedern der Konzernleitung stehen keine vertraglichen Abgangsentschädigungen, besondere Kontrollwechselbestimmungen oder Wettbewerbsverbotszahlungen zu.

f) Besondere Regelungen für die Vergütung für die ausgetretene CEO

Für die per Mitte 2022 aus der BKW ausgetretene CEO Suzanne Thoma wurde im Jahr 2020 eine besondere Regelung für eine Übergangszeit getroffen, welche auch für die Jahre 2021 und anteilig 2022 Gültigkeit hatte. Entsprechend wurden ihr eine feste Vergütung sowie eine kurzfristige variable Vergütung ausbezahlt. Hingegen wurde im Zusammenhang mit ihrem Austritt auf eine Aktienzuteilung verzichtet, sodass die gesamte Vergütung in bar ausgerichtet wurde. Die Vergütung von Robert Itschner als neuer CEO

seit dem 1. Oktober 2022 basiert auf dem regulären Vergütungssystem.

Während der Zeit zwischen dem Austritt von Suzanne Thoma per 30. Juni 2022 und dem Eintritt von Robert Itschner als CEO am 1. Oktober 2022 wurde das Amt des CEO ad interim durch den Präsidenten des Verwaltungsrats Roger Baillod wahrgenommen. Für die Ad-interim-Übernahme der CEO-Position sowie die Einarbeitung des neuen CEO wurde eine Vergütung von CHF 223'334 vereinbart. Diese Zahlung erfolgte zusätzlich zum Honorar als Präsident des Verwaltungsrats während des oben erwähnten Zeitraums.

4.2 Im Jahr 2022 geleistete Vergütungen

Die an die Konzernleitung ausgerichteten Vergütungen werden in dem Geschäftsjahr ausgewiesen, in dem sie in der Jahresrechnung erfasst werden. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 ist die Gesamtvergütung der Konzernleitung um 7.9 Prozent gestiegen. Aufgrund des CEO-Wechsels im Berichtsjahr erzielte der CFO Ronald Trächsel in der Konzernleitung die höchste Vergütung. Als stellvertretender CEO hat er massgeblich zur Unterstützung des Präsidenten als Interim-CEO und zur Einarbeitung des neuen CEO beigetragen. Im Einzelnen ist auf die folgende Entwicklung der einzelnen Vergütungselemente hinzuweisen:

Grundvergütung

Im Jahr 2022 wurde die Grundvergütung für ein Mitglied der Konzernleitung am Marktniveau angeglichen. Für die übrigen Mitglieder blieb die Grundvergütung unverändert.

Kurzfristige variable Vergütung

Mit dem ausgewiesenen operativen Reingewinn von 711 Mio. CHF wurde das Ziel um mehr als 150 Prozent übertroffen. Dies führt zu einem Auszahlungsfaktor von 200 Prozent für diese Komponente. Hinsichtlich der Aktienrendite zwischen 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2022 hat sich der zugrunde liegende SMCI mit einer Performance von -6.9 Prozent negativ entwickelt, während die BKW mit 29.4 Prozent zulegen konnte. Dadurch resultiert auch für diese Komponente ein Auszahlungsfaktor von 200 Prozent. Der berechnete Auszahlungsfaktor für die gesamte kurzfristige variable Vergütung betrug somit 200 Prozent. Der Personal- und Vergütungsausschuss hat das Recht, den vorstehend berechneten Auszah-

lungsfaktor, gestützt auf die Erreichung qualitativer Ziele im Umfang von –10 bis +10 Prozentpunkten, anzupassen. Das qualitative Ziel für das Jahr 2022 bestand in der Erarbeitung der strategischen Handlungsoptionen der Netze im zukünftigen Energiesystem. Die Konzernleitung hat die sich aus den künftigen Entwicklungen ergebenden Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Netze und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen zuhanden des Verwaltungsrats erarbeitet. Sie bildet nun die Grundlage für die weitere Entwicklung der BKW im Bereich der Netze, und der Personal- und Vergütungsausschuss erachtet das qualitative Ziel als vollumfänglich erreicht. Da eine weitere Erhöhung des Auszahlungsfaktors über 200 Prozent nicht möglich ist, hat der Personal- und Vergütungsausschuss entschieden, keine Anpassung vorzunehmen.

Diese Ergebnisse führten zu einer Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütung für die Konzernleitung von 200 Prozent vom Zielwert.

Da der CEO erst Anfang Oktober 2022 in die BKW eingetreten ist und damit nur drei Monate die operative Verantwortung innehatte, kann die vorstehende Bemessung der Zielerreichung nicht unbesehen auf ihn übertragen werden. Der Personal- und Vergütungsausschuss hat daher hinsichtlich der quantitativen Ziele angenommen,

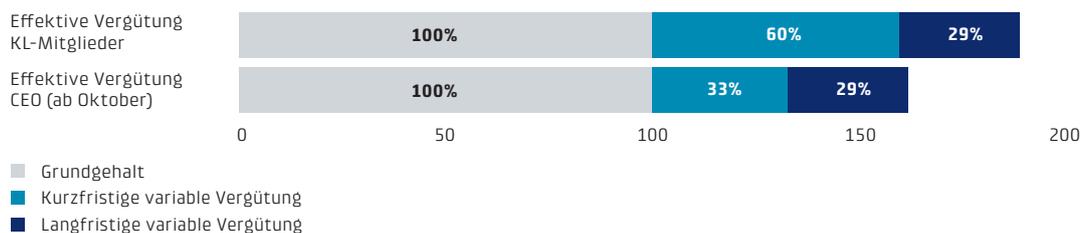
dass diese nicht übertroffen, sondern vollständig erreicht wurden, womit der diesbezügliche Auszahlungsfaktor 100 Prozent beträgt. Aufgrund seiner raschen und erfolgreichen Einarbeitung als CEO der BKW hat der Ausschuss zudem beschlossen, den Faktor gestützt auf die Erreichung der qualitativen Ziele um 10 Prozent zu erhöhen, womit für den CEO der Auszahlungsfaktor insgesamt 110 Prozent beträgt (gerechnet auf sein Grundgehalt pro rata temporis für drei Monate).

Langfristige variable Vergütung

Der gesamten Konzernleitung (inkl. CEO) wurden 7 597 Aktien zugeteilt (2021: 10 881). Die Reduktion der insgesamt zugeteilten Aktien ist damit begründet, dass der Aktienwert, welcher der Berechnung der Anzahl zugeteilter Aktien zugrunde gelegt wird, deutlich gestiegen ist. Zudem hat die ausgetretene CEO Suzanne Thoma für 2022 keine Aktienbeteiligung mehr erhalten, während dem neu eingetretenen CEO Robert Itschner Aktien lediglich pro rata temporis zugeteilt wurden.

Ratio fixe und variable Vergütung

Im Jahr 2022 betrug die variable Vergütung des neu eingetretenen CEO 62 Prozent der ausbezahlten Grundvergütung. Für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung lag diese bei 89 Prozent.



Vergütungen (brutto) an die Mitglieder der Konzernleitung und an das höchstverdienende Mitglied im Jahr 2022

	Ronald Trächsel CFO 2022	Konzernleitung ¹ (inkl. CFO) 2022
TCHF		
Feste Grundvergütungen	717	3 643
Kurzfristige variable Vergütung	430	1 917
Langfristige Erfolgsbeteiligung (aktienbasierte Vergütungen) ²	211	824
Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen ³	197	879
Total	1 555	7 263

1 Die Konzernleitung bestand während des gesamten Geschäftsjahres aus fünf Mitgliedern. Dabei wurde das Amt des CEO während der Zeit zwischen dem Austritt von Suzanne Thoma und dem Eintritt von Robert Itschner ad interim durch den Präsidenten des Verwaltungsrats Roger Baillod wahrgenommen.

2 Die aktienbasierte Vergütung ist mit dem Steuerwert des Schlusskurses am Zuteilungstag ausgewiesen.

3 Die Vorsorgeleistungen entsprechen den im Berichtsjahr bezahlten Beträgen.

Vergütungen (brutto) an die Mitglieder der Konzernleitung und an das höchstverdienende Mitglied im Jahr 2021

	Dr. Suzanne Thoma CEO 2021	Konzernleitung ¹ (inkl. CEO) 2021
TCHF		
Feste Grundvergütungen	919	3 463
Kurzfristige variable Vergütung	491	1 389
Langfristige Erfolgsbeteiligung (aktienbasierte Vergütungen) ²	273	1 065
Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen ³	200	813
Total	1 883	6 730

- 1 Die Konzernleitung bestand während des gesamten Geschäftsjahres aus fünf Mitgliedern. Antje Kanngiesser war bis Ende Februar in der BKW angestellt, nahm jedoch an den Konzernleitungssitzungen nicht mehr teil. Ihre Vergütung in den ersten zwei Monaten ist in der oben ausgewiesenen Vergütung enthalten.
- 2 Die aktienbasierte Vergütung ist mit dem Schlusskurs am Zuteilungstag ausgewiesen.
- 3 Die Vorsorgeleistungen entsprechen den im Berichtsjahr bezahlten Beträgen.

4.3 Einhaltung der von der Generalversammlung beschlossenen maximalen Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2022

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geleisteten Vergütungen den von der Generalversammlung 2021 genehmigten maximalen Gesamtbetrag von 9800 TCHF für Vergütungen an die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 vollumfänglich einhalten.

4.4 Zahlungen an ehemalige KL-Mitglieder und nahestehende Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen an frühere Mitglieder der Konzernleitung bezahlt. Es wurden keine Vergütungen an Mitgliedern der Konzernleitung nahestehende Personen bezahlt.

4.5 Darlehen und Kredite an KL-Mitglieder

Es wurden im Verlauf des Geschäftsjahrs keine Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung oder diesen nahestehende Personen vergeben. Am Ende des Berichtsjahrs bestanden keine solchen Darlehen.

5 Aktienbeteiligungen

Die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der BKW, beziehungsweise von ihnen nahestehenden Personen, per 31. Dezember 2022 und 2021 gehaltenen Aktien sind im Anhang zur Jahresrechnung auf Seite 128 aufgeführt.

Per 31. Dezember 2022 belief sich der Eigenmittelverbrauch (Burn Rate) des Unternehmens auf 0.297% (2021: 0.282%). Er ist definiert als die Anzahl der im Jahr 2022 durch alle Beteiligungsprogramme der BKW zugeteilten Aktien, geteilt durch die gesamte Anzahl ausstehender Aktien. Im Jahr 2022 wurden 156 604 Aktien zugeteilt (2021: 148 764).

Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung des Vergütungsberichts



Ernst & Young AG
Schanzenstrasse 4a
Postfach
CH-3001 Bern

Telefon +41 58 286 61 11
Fax +41 58 286 68 18
www.ey.com/ch

An die Generalversammlung der
BKW AG, Bern

Bern, 9. März 2023

Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung des Vergütungsberichts



Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der BKW AG (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten nach Art. 14–16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in den als «geprüft» gekennzeichneten Tabellen auf den Seiten 229 bis 230 und Seiten 234 bis 235 des Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten im Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Art. 14–16 VegüV.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht auf Deutsch enthaltenen Informationen (aber nicht die mit «geprüft» gekennzeichneten Tabellen im Vergütungsbericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten Geschäftsbericht auf Englisch und Französisch (inkl. der englischen und französischen Übersetzungen der Konzernrechnung, der Jahresrechnung und des Vergütungsberichts, die von uns nicht geprüft werden).

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.



Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14–16 VegüV frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Ernst & Young AG

Rico Fehr
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Philippe Wenger
Zugelassener Revisionsexperte

Profile der VR-Kandidatinnen und VR-Kandidaten

Profile der VR-Kandidatinnen und VR-Kandidaten

Roger Bailod (1958, CH)

Dipl. Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer

Beruflicher Hintergrund, Werdegang

Seit 2017 Verwaltungsrat und Unternehmensberater

1996–2016 Chief Financial Officer (bis 09.2016) und Mitglied der Konzernleitung von Bucher Industries AG in Niederweningen, Zürich (bis 12.2016)

Operative Führungsaufgabe für die BKW

– CEO ad interim der BKW AG während 3 Monaten vom 01.07.2022 bis 30.09.2022 (bis zum Eintritt von Robert Itschner als CEO)

Bedeutende Mandate

- Vizepräsident des Verwaltungsrats der Rieter Holding AG, Winterthur
- Mitglied des Verwaltungsrats der Klingelberg AG, Zürich
- Vizepräsident des Verwaltungsrats der Ed. Geistlich Söhne AG für chemische Industrie, Schlieren, sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft Geistlich Pharma AG, Wolhusen

Carole Ackermann (1970, CH, A)

Dr. oec. HSG

Beruflicher Hintergrund, Werdegang

Seit 2007 CEO und Mitgründerin Diamondscull AG, Zug

2004–2007 Geschäftsleitungsmitglied Ionbond AG, Olten, CEO Ionbond China

1999–2004 Direktorin Saurer Group AG, Arbon

Bedeutende Mandate

- Mitglied des Verwaltungsrats der BVZ Holding AG, Zermatt
- Mitglied des Verwaltungsrats der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen, und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen
- Mitglied des Verwaltungsrats der BNP Paribas (Suisse) SA, Genf
- Präsidentin des Stiftungsrats und des Verwaltungsrats der École hôtelière de Lausanne (EHL)
- Senior Lecturer BWL / Integrationsprojekt an der Hochschule St. Gallen

Petra Denk (1972, D)

Professorin für Energie- und Betriebswirtschaft, Prof. Dr.

Beruflicher Hintergrund, Werdegang

Seit 2012 Geschäftsführerin des Instituts für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut

Seit 2009 Professur für Energie- und Betriebswirtschaft

2001–2009 E.ON Energie AG, verschiedene Positionen, zuletzt Leiterin Portfolioentwicklung International

Bedeutende Mandate

- Mitglied des Aufsichtsrates der Aixtron SE, Herzogenrath
- Mitglied des Aufsichtsrates sowie Vorsitzende des Technologieausschusses der Pfisterer AG, Winterbach

Rebecca Guntern Flückiger (1972, CH)

Eidg. dipl. pharm. Universität Basel, Bachelor of Business Administration

Beruflicher Hintergrund, Werdegang

Seit 2020 Head Europe and Member of the Executive Committee, Sandoz

2018–2019 Head Cluster Europe, Sandoz Pharmaceuticals AG

2015–2018 Head Cluster BACH, Sandoz Pharmaceuticals AG

2013–2015 Head Strategie Accounts & Commercial Excellence WEMEA, Sandoz Pharmaceuticals AG

2011–2013 Country Head Spain & Zyperus, Sandoz Pharmaceuticals AG

2008–2011 Country Head Switzerland, Sandoz Pharmaceuticals AG

Bedeutende Mandate

- Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener Ländergesellschaften von Sandoz in Europa

Martin à Porta (1970, CH)

Dipl. Ing. ETHZ

Beruflicher Hintergrund, Werdegang**Seit 2019** Inhaber und Verwaltungsrat der APM Trans4mation AG, Zug**2016–2019** CEO Pöyry Plc., Finnland**2012–2015** CEO Siemens Building Technologies Europe, Zug**2010–2012** CEO Siemens, Qatar**Bedeutende Mandate**

- Mitglied des Verwaltungsrats der Stantec Inc., Edmonton (CA)
- Mitglied des Verwaltungsrats der UPM-Kymmene Corporation, Helsinki (FI)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Wüest Partner AG, Zürich

Kurt Schär (1965, CH)

Radio-TV-Elektroniker, Marketingplaner und Verwaltungsratsausbildung Swiss Board School

Beruflicher Hintergrund, Werdegang**Seit 2014** Inhaber der Sunnsite Management AG, Verwaltungsratsmandate**2001–2014** CEO Biketec AG, Flyer Elektrovelo-Herstellerin, Huttwil**Bedeutende Mandate**

- Mitglied des Verwaltungsrats der IE Engineering Group AG, Zürich

Profil des vom Kanton Bern abgeordneten Verwaltungsrats

Der Kanton Bern ist gemäss Art. 19 der Statuten berechtigt, zwei Verwaltungsräte abzuordnen.

Der Kanton Bern hat sich entschieden, nur noch einen Vertreter für den Verwaltungsrat zu ernennen.

Andreas Rickenbacher (1968, CH)

Lic. rer. pol., Betriebswirtschafter

Beruflicher Hintergrund, Werdegang**Seit 2016** Verwaltungsrat, Unternehmer, Unternehmensberater**2016–2018** Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der Swissgrid AG**2006–2016** Regierungsrat des Kantons Bern, Volkswirtschaftsdirektor (bis 06.2016); Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) (2006–2010, von Amtes wegen)**2004–2006** Inhaber Rickenbacher Projekte GmbH (Beratung in Marketing und Kommunikation; Verwaltungsratsmandate)**Bedeutende Mandate**

- Mitglied des Verwaltungsrats der Bernexpo AG, Bern
- Mitglied des Verwaltungsrats der Aebi Schmidt Holding AG, Frauenfeld
- Mitglied des Verwaltungsrats der HRS Holding AG sowie verschiedener Tochtergesellschaften (Konzernstruktur), Frauenfeld
- Präsident der Stiftung Switzerland Innovation, Bern
- Vizepräsident des Vereins Intern. Lauberhornrennen Wengen, Lauterbrunnen

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter und Revisionsstelle

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter und Revisionsstelle

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, welche nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen und diesem ihre Weisungen zu erteilen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für die Dauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Herrn Notar Andreas Byland zur Wahl als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zur GV 2024 vor. Er nimmt dieses Amt schon in der aktuellen Generalversammlung wahr. Herr Notar Andreas Byland ist seit 1981 patentierter Notar, in einer Kanzlei in Bern tätig und erfüllt die gesetzlichen Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 8 VegüV.

Revisionsstelle

Die BKW AG unterliegt als börsenkotiertes Unternehmen der ordentlichen Revision. Ein unabhängiges, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen hat hierbei zu prüfen, ob

1. die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen,
2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht,
3. ein internes Kontrollsystem existiert.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Wiederwahl der Ernst & Young AG als Revisionsstelle vor. Die Ernst & Young AG ist eine international tätige Revisionsgesellschaft. Sie ist als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen und erfüllt die notwendigen gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften.

Organisatorisches

77	Organisatorische Hinweise
79	Anreise

Organisatorische Hinweise

Teilnahme- und Stimmberechtigung

Aktionäre, die am 28. April 2023 um 17.00 Uhr MESZ im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben (vgl. Art. 4 der Statuten). Das Aktienregister bleibt vom 28. April 2023 (17.00 Uhr) bis und mit 15. Mai 2023 für die Übertragung von Aktien der Gesellschaft geschlossen.

Anmeldung und Eintrittskarten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarte mit dem der Einladung beigefügten Anmeldeformular bis zum 11. Mai 2023 anfordern. Das frankierte Antwortcouvert liegt bei.

Aktionäre haben auch die Möglichkeit, sich unter www.bkw.ch/gvmanager online anzumelden (siehe «Aktionärsportal»).

Eintrittskarten werden nur auf Anmeldung hin vom 2. Mai bis und mit 13. Mai 2023 zugestellt. Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die dazugehörigen Aktien vor der Generalversammlung verkauft werden und die Veräusserung solcher Aktien dem Aktienregister angezeigt wird.

Vertretung

Stimmberechtigte Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter, durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Notar Andreas Byland, Bundesgasse 26, 3001 Bern, vertreten lassen.

Vollmachten können auf zwei Arten erteilt werden:

– **Schriftlich:** Zur Vollmachtserteilung an einen der oben genannten Vertreter ist das beiliegende Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Die rechtzeitige Verarbeitung ist garantiert für alle Vollmachten, welche bis zum 11. Mai 2023 eingehen. Das frankierte Antwortcouvert liegt bei.

– **Elektronisch:** Aktionäre haben die Möglichkeit, bis am 11. Mai 2023 (23.59 Uhr) an einen der oben genannten Vertreter eine Vollmacht zu erteilen. Bei einer Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Notar Andreas Byland, Bundesgasse 26, 3001 Bern) können sie zudem Stimminstruktionen geben (siehe «Aktionärsportal»).

Aktionärsportal

Über das Internet können die Aktionäre eine Eintrittskarte bestellen oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen oder einem anderen stimmberechtigten Aktionär eine Vollmacht erteilen. Ausserdem kann über das Aktionärsportal der Geschäftsbericht heruntergeladen werden.

Gehen Sie hierfür wie folgt vor: Besuchen Sie die Website www.bkw.ch/gvmanager

- Loggen Sie sich auf dem elektronischen Portal «GVMANAGER-Live by DEVIGUS» mit Ihrem Zugangscode ein. Sie entnehmen den Code dem obersten Abschnitt des hier beiliegenden Anmeldeformulars (bitte Gross- und Kleinschreibung beachten).
- Sie haben folgende Möglichkeiten: Bestellen Sie eine Eintrittskarte ODER erteilen Sie eine Vollmacht und/oder geben Sie Stimminstruktionen.
- Ihr Code ist nur einmal gültig: Er verfällt, wenn Sie mit der Bestätigungstaste («Senden») entweder eine Eintrittskarte bestellt oder Stimminstruktionen erteilt haben. Solange Sie im Portal eingeloggt sind, können Sie allfällige Stimminstruktionen beliebig ändern. Bestellen Sie eine Zutrittskarte, ist die Eingabe von Stimminstruktionen nicht mehr möglich.
- Das Portal schliesst am 11. Mai 2023, 23.59 Uhr.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht besteht aus:

- Lagebericht
- Finanzbericht
- Corporate-Governance-Bericht
- Vergütungsbericht
- Nachhaltigkeitsbericht

Der Geschäftsbericht 2022 ist online unter www.bkw.ch/geschaeftsbericht22 abrufbar.

Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Es wird eine Simultanübersetzung auf Französisch angeboten.

Hörgeräteträgerinnen und Hörgeräteträgern werden zusätzlich mobile Ringleitungen zur Ver-

fügung gestellt, um die Übersetzung auf das Hörgerät zu übertragen.

Hinweise zum Ablauf der Generalversammlung

Alle Votantinnen und Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der Versammlung beim Votantenpodium in die Rednerliste einzutragen und allfällige Fragen der Gesellschaft vorgängig schriftlich zuzustellen (BKW AG, Investor Relations, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, oder investor.relations@bkw.ch). Sie tragen damit zu einer reibungslosen Abwicklung der Versammlung bei.

Das Abstimmungsgerät für die elektronische Abstimmung ist am Validierungsschalter erhältlich. Aktionärinnen und Aktionäre, die die Versammlung vorzeitig verlassen, sind gebeten, ihr Stimmmaterial, das elektronische Gerät sowie die Simultankopfhörer und Ringleitungen am Validierungsschalter abzugeben.

Anreise

Kursaal Bern, Kornhausstrasse 3, 3013 Bern

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Ab Hauptbahnhof Bern fährt Sie das Tram Nr. 9 Richtung Wankdorf Bahnhof bis zur Haltestelle Kursaal. Das Tram verkehrt im 10-Minuten-Takt, die Fahrzeit beträgt ca. 5 Minuten.

Fahrausweis

Diese Einladung gilt am Montag, 15. Mai 2023, als Fahrausweis in den Libero-Zonen 100 und 101 (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse).

(2) (V) (SPEZ) (12) 

Anreise mit dem Auto

- Autobahnausfahrt «Bern-Wankdorf»
- Geradeaus Richtung «Zentrum» (Papiermühlestrasse)
- Rechts einspuren, an der 3. Kreuzung rechts in die Viktoriastrasse abbiegen (Hotel Allegro / Kursaal sind angeschrieben)
- Am Viktoriaplatz links in die Kornhausstrasse abbiegen
- Der Kursaal befindet sich auf der rechten Seite.

(GPS: 46.9527915 °N / 7.4481958 °E)

Es stehen nur beschränkte Parkmöglichkeiten beim Kursaal Bern zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Plan für die Anfahrt zur Generalversammlung

